

VERA



Allgemeine VERA Richtlinien (GVG)

Version 1.1 – Mai 2017

Für weitere Informationen:

www.vera-verification.eu

International VERA Secretariat

info@vera-verification.eu

Vlinderweg 6

2623 AX Delft

The Netherlands

Adaptiert vom:

Pilotprogramm EU-ETV Verifizierung von Umwelttechnologien (EU ETV)

Version 1.1 / 7. Juli 2014 und Version 1.2 / 27. Juli 2016

Luxemburg: Office for Official Publications of the European Communities, 2014

Weitere Informationen unter: <http://iet.jrc.ec.europa.eu/etv/> oder ENV-ETV@ec.europa.eu

Inhaltsverzeichnis

Teil A: Verifizierung von Umwelttechnologien in der Landwirtschaft (VERA)	4
A.I Einleitung	4
A.I.1 Bezug zu EU ETV und anderen ETV-Programmen	5
A.I.2 Struktur der Allgemeinen VERA Richtlinien (GVG).....	6
A.I.3 Geltungsbereich	6
A.I.4 Übergangsphase.....	7
A.II Organe im VERA Programm	9
A.II.1 Internationales VERA Board	9
A.II.2 Internationales VERA Sekretariat.....	10
A.II.3 Nationale VERA Sekretariate (Verifizierungsstelle)	12
A.II.4 VERA Expertengruppen	15
A.II.5 Akkreditierungsstelle	17
A.II.6 Prüfstellen	17
A.II.7 Antragsteller.....	19
Teil B: Verifizierungsverfahren	20
B.I Einleitung.....	20
B.II Antrag	23
B.III Prüfung	27
B.IV Verifizierung	29
B.V Berichterstattung	32
B.VI Veröffentlichung	34
B.VII Nach der Verifizierung	34
Teil C: Qualitätsmanagement	38
C.I Qualitätssicherung des Verifizierungsprozesses	39
C.II Qualitätskontrolle von vorhandenen Messdaten	40
C.III Qualitätssicherung	41
Teil D: Weitere Unterlagen (Anhänge)	44
Anhang 1: Verzeichnis der Begriffe und Definitionen	44
Anhang 2: Vorlagenliste	46
Anhang 3: Antragsformular (Vorlage)	47
Anhang 4: Allgemeine Bedingungen (Vorlage).....	50
Anhang 5: VERA Verifizierungsurkunde (Vorlage).....	53

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 – VERA Organe und Beziehungen untereinander	9
Abbildung 2 – Schritte des VERA Verifizierungsverfahrens	20
Abbildung 3 – Flussdiagramm VERA Verifizierung über das Internationale VERA Sekretariat (Übergangsphase)	21
Abbildung 4 – Flussdiagramm VERA Verifizierung über das Nationale VERA Sekretariat	22
Abbildung 6 – Prozesslandkarte des VERA Programms	38
Abbildung 7 – Prinzipien der Qualitätssicherung bei VERA.....	39

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Abweichungen während der Übergangsphase.....	7
Tabelle 2: Qualitätssicherung für Verifizierungsstellen	42
Tabelle 3 - Qualitätssicherung für Prüfstellen.....	43

Literaturverzeichnis

- § EU ETV Pilotprogramm, General Verification Guidelines, Version 1.1 – 7. Juli 2014 und Version 1.2 / 27. Juli 2016
- § EU ETV Pilotprogramm, Guidance document 009/2016, Guidelines on Auditing Test Bodies, Version 1.0 – 06/06/2016
- § EU ETV Pilotprogramm, Guidance document 005/2016, Guidelines on acceptance of existing test data, Version 1.0 – 07/06/2016
- § EN ISO 9001, Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen
- § ISO/DIS 14034:2015 (E), Umweltmanagement – Verifizierung von Umwelttechnologien (ETV)
- § ISO/IEC 17020, Konformitätsbewertung – Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen
- § ISO/IEC 17025, Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien
- § ISO/IEC 17040, Allgemeine Anforderungen an die Begutachtung unter gleichrangigen Konformitätsbewertungsstellen und Akkreditierungsstellen
- § International Working Group – Environmental Technology Verification, Guidance Document towards the Mutual Recognition of Environmental Technology Verification (ETV) Programs, 17. Juni 2013

Teil A: Verifizierung von Umwelttechnologien in der Landwirtschaft (VERA)

A.I Einleitung

Um den umweltbedingten Herausforderungen in der Tierproduktion gerecht zu werden, werden neue Technologien innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten wie auch in anderen Ländern entwickelt. Diese sogenannten „Umwelttechnologien“ sollen die Umweltverträglichkeit der landwirtschaftlichen Produktion durch eine Verringerung des Ressourcenbedarfs, der Schadstoffemissionen und des Energiebedarfs fördern, indem wertvolle Nebenprodukte verwendet und Abfallentsorgungsprobleme minimiert werden. Umwelttechnologien in der Landwirtschaft können in verschiedenen Stufen der Produktionskette zum Einsatz kommen, z. B. in Tierställen oder bei der Güllelagerung, bei der Bearbeitung oder Ausbringung von Gülle. Zentrale Interessenvertreter wie Landwirte und Behörden besitzen allerdings häufig nur eine eingeschränkte Kenntnis über die Leistungsfähigkeit der Umwelttechnologien, was deren Verbreitung in der Landwirtschaft behindert.

Aus diesem Grund haben das dänische Umweltministerium, das niederländische Ministerium für Infrastruktur und Umwelt, das deutsche Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft und das deutsche Umweltbundesamt in Zusammenarbeit mit internationalen Fachexperten damit begonnen, gemeinsame Prüfprotokolle zur Prüfung und Verifizierung dieser Umwelttechnologien in der Landwirtschaft zu entwickeln.

Mithilfe der standardisierten Prüfprotokolle werden die Umweltwirkung und Betriebssicherheit einer Technologie untersucht. Sie liefern damit Landwirten, Behörden und anderen Interessenvertretern verlässliche und vergleichbare Informationen über die Leistungsfähigkeit von Technologien. Aktuell gibt es VERA Prüfprotokolle für Technologien für Tierhaltungssysteme, Abluftreinigung, Gülleausbringung, Gülleseparation und Güllelagerung. Andere Anwendungsgebiete sollen später aufgenommen werden. Regelmäßige Revisionen der bestehenden Prüfprotokolle sichern den konstant hohen wissenschaftlichen Anspruch und garantieren den aktuellen Stand des Wissens.

Diese Initiative ist in „VERA – Verifizierung von Umwelttechnologien in der Landwirtschaft (engl. Verification of environmental technologies in agricultural production)“ organisiert. Die VERA Kooperation wurde 2008 ins Leben gerufen, um einen internationalen Markt für Umwelttechnologien in der Landwirtschaft zu fördern. Der allgemeine Zweck von VERA besteht darin, die Informationslücke bei zentralen Interessenvertretern durch die Bereitstellung einer unabhängigen Verifizierung der Umweltsicherheit und Betriebssicherheit von Umwelttechnologien zu füllen. Dies geschieht durch die Anwendung relevanter VERA Prüfprotokolle und ebnet den Weg für eine vermehrte Nutzung dieser Technologien, um den umwelttechnischen Herausforderungen in der EU-weiten Landwirtschaft gerecht zu werden.

A.I.1 Bezug zu EU ETV und anderen ETV-Programmen

Geschichte

Weltweit haben zahlreiche Länder Verfahren auf den Weg gebracht, um die Leistung von Umwelttechnologien – hauptsächlich für industrielle Anwendungen – zu verifizieren. Die USA haben damit bereits 1995 begonnen.

Auf europäischer Ebene fand die erste Sitzung der EU-Kommission zum Thema „Verifizierung von Umwelttechnologien („EU ETV“)" im Jahr 2005 statt. Wie bei VERA ist die Förderung von innovativen Umwelttechnologien Ziel des Programms, indem Entwicklern, Herstellern und Investoren die Möglichkeit geboten wird, die Leistungsfähigkeit einer Technologie unabhängig validieren zu lassen. Die EU-Kommission hat das optionale Programm für EU ETV probeweise mit dem „EU ETV-Pilotprogramm“ gestartet. Es deckt nur einige ausgewählte Anwendungsgebiete ab, wobei die Landwirtschaft nicht eingeschlossen ist.

Dänemark, Deutschland und die Niederlande als europäische Staaten mit Regionen mit intensiver Tierhaltung wollten dennoch die Verifizierung von Umwelttechnologien voranbringen. Daher wurde VERA 2008 als Initiative dieser drei Staaten ins Leben gerufen, um auch ein Verifizierungsprogramm für landwirtschaftliche Anwendungsgebiete anzubieten. Analog zum EU ETV-Programm soll durch VERA die Akzeptanz und Verbreitung von Umwelttechnologien beschleunigt werden.

Abweichungen von ETV

Im EU ETV-Programm werden die Verifizierungsurkunden durch einzelne kompetente und akkreditierte Verifizierungsstellen ausgestellt. Bei VERA wurden die Urkunden hingegen bislang vom internationalen VERA Sekretariat veröffentlicht. In ähnlicher Weise werden bei EU ETV die Verifizierungsprotokolle von den einzelnen Verifizierungsstellen mit ihren Experten entwickelt und mit Experten der EU-Kommission sowie anderen Verifizierungsstellen beraten, bevor sie als Basis für eine Verifizierungsurkunde genutzt werden können. Bei VERA werden die Prüfprotokolle von den internationalen VERA Experten auf Anfrage des Internationalen VERA Boards entwickelt. Der Fokus von VERA liegt vorrangig auf festgelegten Anwendungsgebieten innerhalb des landwirtschaftlichen Sektors und basiert auf den standardisierten VERA Prüfprotokollen. Das EU ETV-Pilotprogramm konzentriert sich dagegen auf innovative Technologien in drei Anwendungsgebieten.

Gemeinsames übergeordnetes Ziel von EU ETV und VERA ist es, verlässliche Daten zu generieren und vergleichbare Ergebnisse für verschiedene Technologien innerhalb eines Anwendungsgebietes zu gewinnen. Da internationale Produktstandards für Umwelttechnologien in der Landwirtschaft selten sind, ist auch die Grundidee von EU ETV und VERA sehr ähnlich.

Zukunft

Die Initiatoren von VERA verfolgen noch immer als Ziel, nach erfolgreichem Abschluss der Pilotphase mit EU ETV zu kooperieren oder VERA sogar komplett in dieses Programm zu integrieren. Daher sollte der Verifizierungsprozess für einen einfachen Transfer eng an das

ETV-System angelehnt werden. Alternativ könnte VERA ein Verifizierungssystem gemäß der neuen Norm ISO 14034:2016-11 werden.

A.I.2 Struktur der Allgemeinen VERA Richtlinien (GVG)

Die vorliegenden Allgemeinen VERA Richtlinien (GVG – engl. General VERA Guidelines) basieren auf dem “General Verification Protocol”, das 2014 von der EU-Kommission veröffentlicht und an die VERA Bedürfnisse angepasst wurde.

Die Richtlinien wurden entworfen, um die Entwicklung und Umsetzung der VERA Initiative zu fördern. Sie bestehen aus drei Teilen und weiteren Unterlagen im Anhang:

Teil A: VERA Programm

Teil B: Verifizierungsverfahren

Teil C: Qualitätsmanagement

Teil D: Weitere Unterlagen

Zweck dieser GVG ist es, einen organisatorischen und fachlichen Rahmen mit einem eindeutigen Verifizierungsverfahren zur Gewinnung von validen Prüfergebnissen zu schaffen. Im Zentrum eines VERA Verifizierungsprozesses steht die Bewertung von Prüfergebnissen, die vor oder während des Prozesses entstanden sind, um die relevanten Leistungsparameter der Technologie zu beurteilen. Die gegenseitige Anerkennung der Verifizierung wird innerhalb der teilnehmenden Länder dadurch vereinfacht, dass die in diesen GVG festgehaltenen Verfahren und die freigegebenen VERA Prüfprotokolle eingehalten werden.

A.I.3 Geltungsbereich

VERA fokussiert sich auf quantifizierbare und messbare Parameter, wobei die Leistung einer Technologie bezüglich ihres Mehrwertes für die Umwelt und ihrer Betriebssicherheit geprüft wird. Der Mehrwert für die Umwelt wird aus der prozessorientierten Perspektive beurteilt. Dennoch soll der Hersteller motiviert werden, den gesamten Lebenszyklus seiner Technologie zu betrachten und diese Aspekte in sein Produktdossier aufzunehmen. Dies können z.B. die Hauptvorteile und Auswirkungen während der Lebensdauer der Technologie auf den Energiebedarf sein, die Wiederverwendbarkeit von Teilen, Produktionsprozesse oder ähnliches. Dennoch ist die Beurteilung des Lebenszyklus weder eine Voraussetzung noch wird sie als solche bewertet und daher nicht in den VERA Verifizierungsurkunden erwähnt.

Eine Umwelttechnologie kann von jeglicher juristischer Person, im Folgenden „Antragsteller“ genannt, für eine VERA Verifizierung vorgestellt werden, wenn die Technologie die folgenden Kriterien erfüllt:

- Sie erfüllt die Definition einer Umwelttechnologie mit einem denkbaren Potenzial, zum effizienten Gebrauch von natürlichen Ressourcen beizutragen und einen hohen Grad an Umweltschutz zu bieten.

- Das Hauptziel ist die Verminderung von Emissionen von Substanzen wie NH₃, Staub und Geruch.
- Sie gehört zu einem der Technologiebereiche, die im Anwendungsbereich eines existierenden VERA Prüfprotokolls enthalten sind.
- Sie ist marktreif oder bereits im Handel.

A.1.4 Übergangsphase

Nicht alle Anforderungen und Rahmenbedingungen, die in diesen Allgemeinen VERA Richtlinien erwähnt sind, können in der Einführungsphase vollständig umgesetzt werden. Um die Verifizierungsprozesse zu verbessern, das VERA Programm öffentlich bekannt zu machen und Erfahrungen zu sammeln, wurde eine „Übergangsphase“ eingeführt. Obwohl nicht alle Anforderungen zu diesem Zeitpunkt leicht zu erfüllen sind, kann die Verifizierung – unter bestimmten Umständen – trotzdem durchgeführt werden.

Während der Übergangsphase gelten die folgenden Übergangsregelungen. Alle Abweichungen müssen vom Internationalen VERA Board genehmigt werden:

Tabelle 1 – Abweichungen während der Übergangsphase

	GVG-Prozess in Kürze	Abweichung während der Übergangsphase
Verifizierungsstelle	Jedes Land muss ein nationales VERA Sekretariat haben und soll eine juristische Person als „Nationales VERA Sekretariat“ einsetzen, die gleichzeitig als Verifizierungsstelle dient und die Anforderungen der ISO 17020 erfüllt.	Die VERA Kooperation soll auf eine größere Anzahl von Ländern erweitert werden. Da nicht alle Länder sofort einen geeigneten Kandidaten nominieren können, muss diese Anforderung nicht umgehend umgesetzt werden.
Akkreditierung von Prüfstellen nach ISO 17025	Ziel ist es, nur akkreditierten Prüfstellen mit ausreichender Expertise und Wissen bei Emissionsmessungen in der Landwirtschaft für die Durchführung von VERA Prüfungen zuzulassen. (Ob die Prüfstelle gemäß einem VERA Prüfprotokoll akkreditiert sein muss oder soll, wird zu einem späteren Zeitpunkt geklärt). Die Verifizierungsstelle kann ein Audit der Prüfstelle veranlassen. Das VERA Board kann die Teilnahme an einem VERA internen Laborvergleichsversuch verfügen.	Nicht-akkreditierte Prüfstellen können zugelassen sein, wenn sie ausreichende Expertise und Wissen sowohl im Qualitätsmanagement als auch bei Emissionsmessungen in der Landwirtschaft nachweisen können. Zusätzlich muss dann das Prüfinstitut durch die Verifizierungsstelle oder ein anderes VERA Organ auditiert sein. Analyselabore, die genormte Tests (z. B. für NH ₃ , Staub oder Geruchsmessungen) durchführen oder beispielsweise als Unterauftragnehmer agieren, müssen schon in der Übergangsphase akkreditiert sein.

<p>Ausstellung von Urkunden</p>	<p>Die Verifizierungsstelle stellt die Urkunden aus.</p>	<p>Solange nicht alle Länder eine offizielle Verifizierungsstelle haben, bleibt das bisherige Vorgehen möglich, wobei das Internationale VERA Sekretariat die VERA Urkunden ausstellt.</p>
<p>Kostenstruktur und Förderung von Experten</p>	<p>Mittelfristig soll die Verifizierung in ein Anmelder finanziertes System umgewandelt werden. Die Verifizierungsstellen erstellen ein individuelles aufwandsabhängiges Angebot, einschließlich der Bezahlung der Experten.</p>	<p>Solange das Internationale VERA Sekretariat seinen Sitz in Deutschland hat und die meisten Experten durch das Ministerium bezahlt werden (wie in DE und NL), übernimmt VERA die Verifizierungskosten. Wenn die Experten komplett durch den Anmelder bezahlt werden (wie in Dänemark), werden alle Anfragen an diese von der ETA Dänemark bearbeitet, die die dänischen Experten finanziert.</p>

Die „Übergangsphase“ endet am 1. Januar 2020. Dies sollte ausreichend Zeit bieten, um die neuen Strukturen in den Ländern zu etablieren. Nach dieser Übergangsphase kann das Internationale VERA Board gemäß seinen Erfahrungen darüber entscheiden, ob es einige der Abweichungen fortsetzt.

A.II Organe im VERA Programm

Abbildung 1 bietet einen Überblick über die Hauptorgane und in welchen Beziehungen sie zueinander stehen. Die Hauptorgane der VERA Organisation sind grün eingefärbt. Organe, die am Verifizierungsprozess beteiligt sind, sind gelb markiert.

Die Hauptorgane und ihre Beziehungen zueinander werden im Folgenden näher beschrieben.

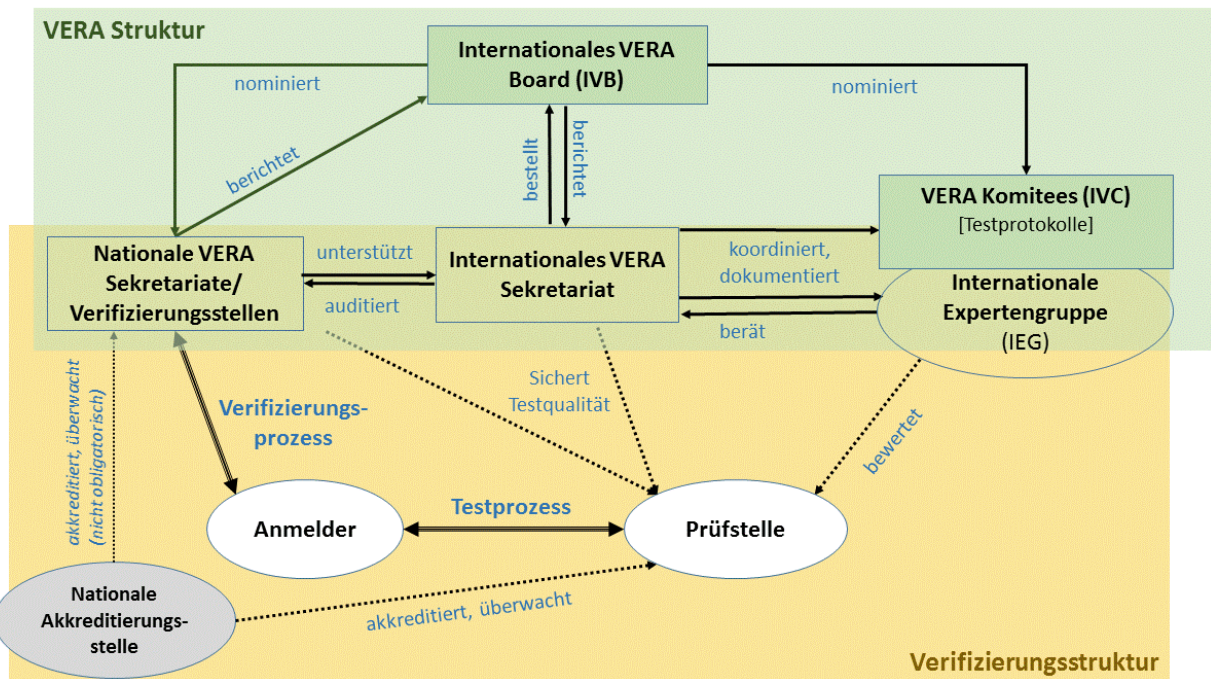


Abbildung 1 – VERA Organe und Beziehungen untereinander (grün = allgemeine VERA Struktur / gelb = Verifizierungsstruktur)

A.II.1 Internationales VERA Board

A.II.1.1 Qualifikation und Nominierung

Bei der Umsetzung des VERA Programms handelt das Internationale VERA Board als Steuerungsgruppe und Beratungsorgan. Es besteht aus Vertretern der teilnehmenden Mitgliedsstaaten.

Staaten der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die Mitglieder der Europäischen Wirtschaftszone (EEA) sind, sowie Drittstaaten (Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz), die ein Assoziierungsabkommen mit der Europäischen Union unterzeichnet haben, sind berechtigt an dieser Steuerungsgruppe teilzunehmen. Das Internationale VERA Board kann gegebenenfalls auch Vertreter nichtteilnehmender Länder und internationaler Organisationen akzeptieren.

A.II.1.2 Funktionen und Verantwortlichkeiten

Das Internationale VERA Board gibt dem Internationalen VERA Sekretariat zur Umsetzung des VERA Programmes insbesondere folgende Punkte vor:

1. Vereinbarung einer allgemeinen Struktur innerhalb von VERA, insbesondere durch Genehmigung der Allgemeinen VERA Richtlinien und anderer Referenzdokumente, wo nötig;
2. Festlegung der Technologiebereiche, die vom VERA Programm abgedeckt werden sollen;
3. Initiierung der Erstellung neuer Prüfprotokolle oder ihrer Revisionen;
4. Priorisierung der Aktivitäten der Internationalen VERA Komitees, insbesondere der Freigabe von Leitlinien wie den Prüfprotokollen;
5. Berufung nationaler Experten für die Internationalen VERA Komitees und die Internationalen Expertengruppen;
6. Gründung eines Nationalen VERA Sekretariats in allen teilnehmenden Ländern;
7. Benennung von Verifizierungsstellen;
8. Förderung der Akzeptanz von VERA Verifizierungsurkunden in allen relevanten Märkten;
9. Evaluierung des VERA Programms;
10. Kontaktpflege zu EU ETV und regulatorischen oder Verifizierungsprozessen;
11. Einladung neuer Mitgliedsstaaten;
12. sonstige strategische oder organisatorische Themen.

A.II.2 Internationales VERA Sekretariat**A.II.2.1 Allgemeine Aufgaben**

Das Internationale VERA Sekretariat gewährleistet die Gesamtkoordination und Unterstützung des VERA Programms.

Neben der Einberufung und Organisation aller internen VERA Sitzungen fördert es alle Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit. Beim Verifizierungsprozess sorgt es für die Beteiligung der Internationalen Expertengruppe und überwacht im Auftrag des Internationalen Boards alle Parteien, dass diese die Qualitätsmanagementverfahren einhalten, die in diesen Allgemeinen Verifizierungsrichtlinien niedergeschrieben sind. Während der Übergangsphase kann es auch als Verifizierungsstelle (VB, engl. Verification Body) für VERA Anmeldungen agieren.

A.II.2.2 Qualifikation

Das Internationale VERA Sekretariat:

1. wird vom Internationalen VERA Board berufen;
2. rotiert alle vier Jahre in ein anderes Mitgliedsland, um die Kosten für die internationale Koordination der VERA Kooperation aufzuteilen;
3. ist ausreichend für die Verifizierungstätigkeiten in Bezug auf den VERA Prozess und das Management qualifiziert;
4. ist unabhängig und ohne Interessenskonflikte;
5. hält professionelle Verschwiegenheit bezüglich aller Informationen, die ihm bei Ausführung seiner VERA-Tätigkeiten zukommen.

A.II.2.3 Funktion und Verantwortlichkeiten

Das Internationale VERA Sekretariat setzt diese Allgemeinen VERA Richtlinien gemäß den Anweisungen des Internationalen VERA Boards um.

Dies beinhaltet insbesondere:

1. Entscheidungen und Arbeitsaufträge des Internationalen VERA Boards zu realisieren;
2. Regeln für das VERA Programm zu entwerfen, einschließlich der allgemeinen Richtlinien;
3. alle internen VERA Sitzungen einzuberufen und zu organisieren;
4. über alle Tätigkeiten im Rahmen von VERA an das Internationale VERA Board regelmäßig Bericht zu erstatten;
5. die VERA Expertengruppen (IVCs und IEGs) zu unterstützen und einzuberufen. Dies schließt die Einberufung und Dokumentation von Sitzungen, die Zusammenfassung von Entscheidungen und die Erstellung von VERA Prüfprotokollen mit ein;
6. die Antragsteller zum VERA Verfahren zu beraten;
7. die Kommunikation zwischen den Verifizierungsstellen und den nationalen VERA Sekretariaten zu fördern;
8. die Verifizierungsanträge gemäß den Verantwortlichkeiten aus Kapitel B dieser GVG zu unterstützen;
9. die Beteiligung von VERA Experten (IEG) und Überwachung der internationalen Freigabe des Prüfplans, der Testergebnisse und der VERA Verifizierungsurkunde durch alle Mitglieder der IEG in jedem Verifizierungsprozess sicherzustellen. Im Fall von Unstimmigkeiten innerhalb der IEG kann es die Verifizierungsstelle bei der Lösungsfindung unterstützen.
10. die VERA Verifizierungsurkunden zu registrieren und auf der offiziellen VERA Website zu veröffentlichen;
11. Nacharbeiten im Anschluss an die Verifizierung; z. B. zu kontrollieren, ob die VERA Urkunden im Markt sachgemäß verwendet werden;
12. sicherzustellen, dass die Qualitätsmanagementanforderungen dieser GVG durch alle an der Verifizierung beteiligten Verifizierungs- und Prüfstellen beachtet werden, z. B. durch Audits oder die Organisation von Ringversuchen unter Einbeziehung der VERA Expertengruppen im Auftrag des Internationalen VERA Boards;
13. Beschwerden von internen oder externen Interessenvertretern zu bearbeiten;
14. falls nötig, berät sich das Internationale VERA Sekretariat mit der Europäischen Kooperation für Akkreditierung über die Harmonisierung von Akkreditierungsverfahren, die Kontinuität von Verifizierungsverfahren über Mitgliedsorgane hinweg und die gegenseitige Anerkennung von VERA Verifizierungsurkunden.

Während der Übergangsphase kann es auch als Verifizierungsstelle (VB) für VERA Anträge agieren, mit den Funktionen und Verantwortlichkeiten, wie sie in Kapitel A.II.3.2 aufgelistet sind.

A.II.3 Nationale VERA Sekretariate (Verifizierungsstelle)

A.II.3.1 Qualifikation

Ein Nationales VERA Sekretariat – auch wenn es nicht als Verifizierungsstelle agiert – muss:

1. durch das Internationale VERA Board nominiert werden;
2. über ausreichende Qualifikation für die VERA Aktivitäten verfügen;
3. unabhängig und ohne Interessenskonflikte sein;
4. über professionelle Verschwiegenheit bezüglich aller Informationen verfügen, die ihm bei der Ausführung seiner VERA Tätigkeiten zukommen.

Das Nationale VERA Sekretariat **als Verifizierungsstelle muss Folgendes sein bzw. tun:**

1. Es muss vom Internationalen VERA Board als Verifizierungsstelle autorisiert werden;
2. Es muss über ausreichende Qualifikation für die VERA Verifizierungstätigkeiten verfügen;
3. Es muss unter Beachtung nationaler Gesetze gegründet und eine juristische Person sein;
4. Es muss als Dritter unabhängig von den Antragstellern (Entwicklern, Verkäufern, Käufern und Nutzern von Umwelttechnologien) sein, die die Technologien bei dieser Stelle zur Verifizierung anmelden. Es sollte den Anforderungen für Typ-A-Inspektionsstellen genügen, wie sie in der normativen Anlage A von ISO/IEC 17020 definiert sind, insbesondere beim Nachweis seiner Unabhängigkeit und dem Ausschluss von jeglichen Interessenskonflikten.
5. Es darf nicht direkt an Design, Herstellung, Konstruktion, Marketing, Installation, Nutzung oder Wartung der Umwelttechnologie beteiligt sein, die zur Verifizierung bei dieser Stelle angemeldet sind oder die an diesen Tätigkeiten beteiligten Parteien vertreten. Dies gilt für die Verifizierungsstelle, sein oberstes Management und das Personal, das für die Ausführung der Verifizierungsaufgaben zuständig ist. Dies darf die Nutzung von Umwelttechnologien nicht ausschließen, die für den Betrieb der Verifizierungsstelle oder die Verwendung von Umwelttechnologien für persönliche Zwecke erforderlich sind.
6. Es darf nicht in Aktivitäten verwickelt sein, die mit seinem unabhängigen Urteilsvermögen oder der Integrität bei Verifizierungstätigkeiten kollidieren. Dies gilt für die Verifizierungsstelle, sein oberstes Management und das Personal, das für die Ausführung der Verifizierungsaufgaben zuständig ist und muss auch bei der Zusammenfassung der Expertenmeinungen beachtet werden.
7. Es muss sicherstellen, dass die Aktivitäten seiner Zweigstellen, Unterauftragnehmer und Experten weder die Vertraulichkeit noch die Objektivität oder Unparteilichkeit der Verifizierungstätigkeiten beeinflussen.
8. Es muss die Verifizierungstätigkeiten mit einem Höchstmaß an professioneller Integrität und der nötigen fachlichen Kompetenz ausführen und frei von allem Druck und Anreizen, insbesondere finanzieller Art, sein, die das Urteilsvermögen oder das Ergebnis seiner Verifizierungstätigkeiten beeinflussen könnten. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Personen oder Personengruppen mit einem besonderen Interesse an den Ergebnissen von Tätigkeiten, wie denen der Prüflabore oder der Mitglieder der VERA Expertengruppen.

9. Es muss in der Lage sein, alle Aufgaben, die ihm unter A.II.3.2 *Funktionen und Verantwortlichkeiten* zugewiesen sind, auszuführen.
10. Es muss über ein Qualitätsmanagement- und Qualitätssicherungssystem verfügen, das die Maßnahmen dokumentiert, koordiniert und überwacht, die zur Sicherstellung der Konformität der Verifizierungstätigkeiten mit den Anforderungen von Teil C dieser Allgemeinen VERA Richtlinien dienen. Insbesondere sollte die Verifizierungsstelle jederzeit und für jedes Verifizierungsverfahren und jede Technologiegruppe über das notwendige Personal mit technischem Wissen sowie ausreichender und angemessener Erfahrung verfügen, um Verifizierungsaufgaben ausführen zu können.
 - Sollte das im oberen Punkt genannte Personal externe Experten einschließen, muss sie die notwendigen Vereinbarungen oder Verträge abschließen, um sicherzustellen, dass das mit den VERA Verfahren beschäftigte Personal verfügbar ist.
 - Es muss eine Prozessbeschreibung für die jeweilige Verifizierung vorliegen, um die Transparenz und Reproduzierbarkeit dieser Verfahren zu gewährleisten.
 - Um zwischen den Aufgaben als VERA Verifizierungsstelle und anderen Aktivitäten zu unterscheiden, muss sie über angemessene Richtlinien und Verfahren verfügen.
 - Es müssen geeignete Verfahren zur Bewertung und Aufzeichnung der Verifizierungsergebnisse und seiner Aktivitäten eingerichtet sein, um ein hohes Maß an Qualität und Glaubwürdigkeit sicherzustellen. Dokumente, die sich auf das Vorgenannte beziehen, müssen auf Anfrage dem Internationalen VERA Sekretariat und dem Internationalen VERA Board zur Verfügung gestellt werden.
11. Es muss sicherstellen, dass das für die Ausführung der Verifizierungsaktivitäten zuständige Personal die folgenden Qualifikationen und Fähigkeiten besitzt:
 - Fundiertes Wissen und Weiterbildung zu allen Verifizierungsaktivitäten;
 - Gute Kenntnis der Anforderungen der ausgeführten Verifizierungsverfahren und angemessene Befugnis bei der Ausführung dieser Verfahren;
 - Geeignetes Wissen und Verständnis über mögliche Auswirkungen auf die Umwelt durch die Nutzung der Technologien und der wichtigsten technischen Faktoren, die diese Auswirkungen beeinflussen;
 - Expertise in den Prüfmethoden und entsprechende Kenntnis der statistischen Methoden, die im Zusammenhang mit den Prüfungen, Messungen und Berechnungen genutzt werden;
 - Angemessenes Wissen über Marktanforderungen an die Technologie, einschließlich der Bedürfnisse der Nutzer und der üblichen Praxis in diesem Bereich, sowie über Hauptakteure und gesetzliche Rahmenbedingungen;
 - Die Fähigkeit, Berichte, Aufzeichnungen und VERA Verifizierungsurkunden zu erstellen, die nachweisen, dass die Verifizierungsverfahren durchgeführt und die VERA Anforderungen erfüllt wurden.
12. Es muss die Unparteilichkeit bei der Durchführung der Verifizierung garantieren. Die Bezahlung des Managements der Verifizierungsstelle und des für die Verifizierung zuständigen Personals darf nicht von der Anzahl der durchgeführten Verifizierungen oder ihrer Ergebnisse abhängen.

13. Es muss eine Haftpflichtversicherung für die Verifizierungstätigkeiten abschließen.
14. Es muss eine professionelle Verschwiegenheit bezüglich aller Informationen garantieren, die ihm bei der Ausführung seiner Verifizierungstätigkeiten gemäß Teil B dieser Richtlinien zukommen. Diese Verschwiegenheit gilt nicht gegenüber dem Internationalen VERA Board, dem Internationalen VERA Sekretariat, dem Europäischen Rechnungshof, den VERA Expertengruppen laut A.II.4 und den kompetenten Behörden der Mitgliedsstaaten, in denen die Tätigkeiten durchgeführt werden. Eigentumsrechte müssen geschützt werden.
15. Es muss die volle Verantwortung für Aufgaben übernehmen, die von Subunternehmern oder Zweigstellen, falls vorhanden, bearbeitet werden.

A.II.3.2 Funktionen und Verantwortlichkeiten

Das **Nationale VERA Sekretariat** – auch wenn es keine Verifizierungsstelle ist:

1. stellt die nationale Koordination und Überwachung des VERA Programms sicher;
2. hilft bei der Umsetzung des VERA Programms auf nationaler Ebene in Abstimmung mit seinen nationalen Mitgliedern des Internationalen VERA Boards;
3. unterstützt das Internationale VERA Board und das Internationale VERA Sekretariat bei allgemeinen Fragen zu nationalen Anforderungen.

Wenn das Nationale VERA Sekretariat als **Verifizierungsstelle** autorisiert wird, liegt auch Folgendes in dessen Verantwortung:

1. Verifizierungsanträge gemäß seiner in Kapitel B dieser GVG festgelegten Verantwortlichkeiten annehmen und bearbeiten, bis hin zur Veröffentlichung und zur Post-Verifizierungsphase sowie dem Abschluss von Verifizierungsverträgen;
2. eine internationale VERA Prüfung nach dem offiziellen Verfahren gemäß dieser GVG unter Einbeziehung des Internationalen VERA Sekretariats organisieren, um die internationale Freigabe des Prüfplans, der Testergebnisse und der VERA Verifizierungsurkunde durch alle Mitglieder der Internationalen Expertengruppe sicherzustellen;
Wichtig: Verifizierungen, die nicht durch die gesamte Internationale Expertengruppe freigegeben und kommentiert worden sind, können keine offizielle VERA Urkunde bekommen und daher auch kein VERA Logo tragen. Dies soll Verunsicherung im Markt vermeiden und die gegenseitige Anerkennung fördern.
3. die Einhaltung der Qualitätsmanagementanforderungen aus diesen GVG bei allen Prüfstellen sicherstellen, die an den Verifizierungen beteiligt sind. Dabei muss eine mögliche Akkreditierung der Prüfstellen, wie unter A.II.5.1 festgelegt, beachtet werden; alternativ während der Übergangsphase (siehe Kapitel A.I.4), indem nichtakkreditierte Prüfstellen auditiert werden;
4. die Prüfdaten, die von einer Prüfstelle geliefert werden, bewerten und zusammenfassen. Dabei müssen die Anforderungen dieser GVG und des jeweiligen VERA Prüfprotokolls eingehalten und an das Internationale VERA Sekretariat zur Weiterleitung an die Internationale Expertengruppe weitergegeben werden;

5. beraten und Verbesserungsvorschläge zu Tätigkeiten anderer VERA Partner und zum Austausch von relevanten Informationen machen, die für die Arbeit der Gruppen wichtig sind, einschließlich jeglicher Dokumentation, die unter VERA entwickelt wird;
6. Antragsteller zu VERA Verfahren fachlich beraten, insbesondere zur Wahl der Prüfstelle und der Nutzung der VERA Verifizierungsurkunde;
7. das Internationale VERA Sekretariat über laufende Verifizierungsanfragen und den Status von Verifizierungen informieren;
8. Jährlich Bericht an das Internationale VERA Board über die im Rahmen des VERA Programms durchgeführten Aktivitäten erstatten, einschließlich der Nachverfolgung von Verifizierungen.

A.II.4 VERA Expertengruppen

A.II.4.1 Qualifikation und Berufung

Es gibt zwei VERA Expertengruppen pro Anwendungsgebiet des VERA Programms: jeweils ein Internationales VERA Komitee (IVC, engl. International VERA Committee) und eine Internationale Expertengruppe (IEG, engl. International Expert Group). Sie wurden gegründet, um ein aktuelles und hohes wissenschaftliches Niveau der Prüfungen in Bezug auf die Qualität der abgeleiteten Verifizierungsergebnisse, insbesondere in den VERA Verifizierungsurkunden, betrifft.

Die Mitglieder der IEG können mit denen des entsprechenden IVC identisch sein. Die Expertengruppen sind aufgeteilt, um die Arbeitsbelastung für die nationalen Experten auf mehrere Personen zu verteilen.

a) Internationales VERA Komitee (IVC)

Sie sind eingesetzt, um harmonisierte Prüfprotokolle zu entwickeln, die alle Prüfparameter, den Prüfaufbau und die Prüfbedingungen definieren. Die VERA Prüfprotokolle stellen die Vergleichbarkeit der Verifizierungsergebnisse sicher.

b) Internationale Expertengruppe (IEG)

Die IEG agiert als wissenschaftliche Bewertungsstelle für fachliche Fragen bei den einzelnen Verifizierungsprozessen. Sie sichern ein Höchstmaß an fachlicher Kompetenz im Verifizierungsprozess.

Die Mitglieder der VERA Expertengruppen müssen unabhängig, ohne jegliche Interessenskonflikte, unparteiisch und verschwiegen sein, so wie es auch vom Personal der Verifizierungsstellen und des Nationalen und Internationalen VERA Sekretariats gefordert wird.

A.II.4.2 Berufung

Die VERA Expertengruppen sollten aus Experten aller teilnehmenden Länder bestehen – normalerweise einem oder zwei pro Komitee oder Gruppe und Land. Jedes teilnehmende Land kann die seiner Meinung nach geeigneten Experten für das jeweilige Komitee oder Gruppe, basierend auf der Fach Erfahrung, nominieren und entsenden.

Experten anderer Länder können als Gäste geladen werden, haben aber bei Entscheidungen kein Stimmrecht. Gäste müssen vor einer Sitzung eine Vertraulichkeitsvereinbarung unterzeichnen.

Die Liste der ständigen IVC- und IEG-Mitglieder muss vom Internationalen VERA Board freigegeben werden.

A.II.4.3 Funktionen und Verantwortlichkeiten

Die Funktion **aller VERA Experten**:

- mögliche Auswirkungen auf die Umwelt durch die Nutzung der Technologien im Geltungsbereich des VERA Programms zu untersuchen, relevante Umweltaspekte zu identifizieren, ebenso wie technische Faktoren, die diese beeinflussen;
- bewährte Verfahren und Erfahrungen bezüglich der Umsetzung von VERA, sich gegenseitig zu beraten, Informationen über relevante Marktanforderungen des Technologiebereichs auszutauschen und einen Dialog mit relevanten Entscheidungsträgern zu führen;
- eigene Forschungsprojekte zu VERA Themen zu initiieren;
- das Internationale VERA Board zu Grundlagendokumenten zu beraten.

Insbesondere und zusätzlich besteht die Funktion der **Internationalen VERA Komitees (IVCs)** darin:

- VERA Prüfprotokolle zu entwerfen, um standardisierte VERA Prüfungen auf Basis eines genau definierten Prüfaufbaues und validierter Prüfmethode sicherzustellen.

Insbesondere und zusätzlich besteht die Funktion der **Internationalen Expertengruppen (IEG)** darin:

- den VERA Prüfplan während eines VERA Verifizierungsprozesses zu bewerten und freizugeben;
- die VERA Prüfergebnisse für eine VERA Verifizierung mit Hauptaugenmerk auf Umweltwirkung und Betriebssicherheit zu bewerten und freizugeben;
- die VERA Verifizierungsurkunde freizugeben.

Im Fall von Unstimmigkeiten zwischen einer Verifizierungsstelle und einem Antragsteller oder einem anderen Interessenvertreter gibt die betreffende Internationale Expertengruppe auf Anfrage des Internationalen VERA Sekretariats oder einer anderen beteiligten Partei eine Fachmeinung zu bestimmten Fällen oder Verfahren ab.

Das Internationale VERA Sekretariat informiert das Internationale VERA Board regelmäßig über die Aktivitäten aller VERA Expertengruppen.

Im Fall von Unstimmigkeiten innerhalb des Internationalen VERA Komitees hilft das Internationale VERA Sekretariat, einen passenden Kompromiss zu finden. Sollte dies nicht

möglich sein, fasst das Sekretariat die Information zusammen und informiert das Internationale VERA Board, welches dafür als Schlichtungsstelle agiert.

A.II.5 Akkreditierungsstellen

A.II.5.1 Qualifikation und Nominierung

Eine nationale Akkreditierungsstelle ist in jedem EU-Mitgliedstaat per Gesetz unter Anwendung der Verordnung (EC) Nr. 765/2008 eingesetzt. Akkreditierungsstellen müssen den Anforderungen der ISO/IEC 17011 genügen und Unterzeichnerstatus in der multilateralen Vereinbarung zur Akkreditierung von Prüflaboren nach ISO/IEC 17025 und von Inspektionsstellen nach ISO/IEC 17020 besitzen.

A.II.5.2 Funktionen und Verantwortlichkeiten

Die Funktion der nationalen Akkreditierungsstellen im VERA Programm ist die Akkreditierung der Prüfstellen und Analyselabore nach ISO/IEC 17025 und nach diesen GVG sowie die Akkreditierung von Verifizierungsstellen nach ISO/IEC 17020. Das hat, unter anderem, folgende Konsequenzen für VERA. Sie muss folgende Aspekte sicherstellen:

- die technischen Kompetenz und die Fähigkeit zur Durchführung von VERA Verfahren;
- das Vorhandensein eines adäquaten Qualitätsmanagementsystems, um das geforderte Niveau bezüglich Qualität und Zuverlässigkeit der VERA Ergebnisse zu garantieren;
- die gebotene Anerkennung der Prüflabore in der Europäischen Union, um die Akzeptanz der VERA Verifizierungsurkunden in allen relevanten Märkten zu stärken.

A.II.6 Prüfstellen

Prüfstellen sind Organisationen, die dafür verantwortlich sind, die Prüfung einer Umwelttechnologie gemäß dem jeweiligen VERA Prüfprotokoll durchzuführen und darüber Bericht zu erstatten. Eine Prüfstelle kann, falls erforderlich, ein qualifiziertes analytisches Labor zur Durchführung von speziellen Laboranalysen der Proben unter Vertrag nehmen.

A.II.6.1 Qualifikation

Die Prüfstelle oder -organisation, dessen Teil sie ist, muss eine juristische Person sein, die rechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann.

Prüfstellen müssen die relevanten Anforderungen wie sie in Teil C Qualitätsmanagement beschrieben sind, gemäß ihrer Rolle im Verifizierungsprozess (C.I), Qualitätssicherung (C.III) sowie die Anforderungen zum Qualitätsmanagement und allgemeinen Prüfanforderungen dieser GVG erfüllen.

Die Anforderungen zum Qualitätsmanagement und die allgemeinen Prüfanforderungen dieser GVG sind die Anforderungen der ISO/IEC 17025 – Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien, die für die durchzuführenden Prüfungen relevant sind. Die Verifizierungsstelle ist verantwortlich dafür sicherzustellen, dass die

Prüfqualität der Prüfstelle den Anforderungen der ISO/IEC 17025, dem relevanten VERA Prüfprotokoll und diesen GVG entspricht.

Wenn Prüfungen Messungen nach genormten Methoden beinhalten, muss das durchführende Prüflabor gemäß ISO/IEC 17025 für die entsprechenden analytischen Methoden akkreditiert sein. Regelmäßige Qualitätssicherung der Messungen, die Teilnahme an Ringversuchen für die angewandte Methode und den jeweiligen Zeitraum müssen der Verifizierungsstelle auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden.

Die Verifizierungsstelle kontrolliert, dass alle Anforderungen dieser GVG erfüllt werden, einschließlich den Anforderungen zum Qualitätsmanagement und den allgemeinen Prüfanforderungen durch eine Bewertung des Prüfsystems nach Teil C, einschließlich eines Prüfsystemaudits, wo nötig. Wo eine Prüfstelle seine Konformität durch eine Akkreditierung nach ISO/IEC 17025 für die Prüf- und Kalibriermethoden für den Verifizierungsprozess nachweist, kann davon ausgegangen werden, dass sie die Anforderungen dieser GVG zum Qualitätsmanagement und die allgemeinen Prüfanforderungen für diese Methoden erfüllt. Alle Prüfstellen müssen ihre Kompetenz und Erfahrung bei Prüfungen in der Landwirtschaft nachweisen. Das Internationale VERA Board kann die Prüfstelle anweisen, an einem Laborvergleichsversuch teilzunehmen, um beurteilen zu können, wie leistungsfähig sie bei der Erfüllung besonderer VERA Bedürfnisse ist.

Das Personal der Prüfstelle darf nicht das gleiche sein, das bei der Verifizierungsstelle für die Beurteilung der Prüfergebnisse verantwortlich ist. Es darf nicht von diesem abhängig sein. Dies muss vom Internationalen VERA Sekretariat kontrolliert werden.

A.II.6.2 Auswahl

Prüfstellen sollten in Abstimmung mit der Verifizierungsstelle vom Antragsteller für die Durchführung der Prüfungen ausgewählt werden. Die Rücksprache mit dem Internationalen VERA Sekretariat ermöglicht eine vereinfachte Kontrolle der Qualifikation der benannten Prüfstellen.

Wo die Analyse von Proben für einen Verifizierungsprozess gefordert ist, benennt der Antragsteller die Analyselabore in Absprache mit der betreffenden Prüfstelle und der Verifizierungsstelle. Das Analyselabor kann auch als Unterauftragnehmer direkt durch die Prüfstelle beauftragt werden.

Der Antragsteller ist für den Vertragsabschluss mit der Prüfstelle und ggf. den Analyselaboren sowie für die Zahlung der von ihnen gelieferten Dienstleistungen verantwortlich.

A.II.6.3 Funktionen und Verantwortlichkeiten

Eine Prüfstelle ist verantwortlich dafür:

- den Prüfplan gemäß den Verfahren dieser GVG, dem relevanten VERA Prüfprotokoll in Abstimmung mit dem Antragsteller und der Verifizierungsstelle zu erstellen;
- die Prüfung laut Prüfplan durchzuführen. Das im jeweiligen VERA Prüfprotokoll geforderte Qualitätsniveau und im Fall von Messungen die Anforderungen der ISO/IEC 17025 sind dabei sicherzustellen;

- Analysen gemäß ISO/IEC 17025 durchzuführen;
- den Bericht über die durchgeführten Prüfungen zur Weiterleitung an den Antragsteller und die Verifizierungsstelle zu erstellen. Falls vorhanden, muss der Bericht der analytischen Daten die entsprechenden Messunsicherheiten und Nachweisgrenzen beinhalten.

A.II.7 Antragsteller

A.II.7.1 Qualifikation

Der Antragsteller kann entweder eine juristische oder natürliche Person sein und sowohl der Eigentümer der Technologie, der Hersteller oder ein autorisierter Vertreter. Wenn die betreffenden Technologieeigentümer oder Hersteller zustimmen, kann der Antragsteller auch ein anderer Beteiligter sein, der den Verifizierungsprozess für verschiedene Technologien durchführt (z. B. als Teil der Vorbeschaffungsverfahren).

A.II.7.2 Funktionen und Verantwortlichkeiten

Der Antragsteller initiiert und unterstützt die Verifizierung einer Technologie vom ersten Kontakt mit dem VERA Sekretariat bis hin zur Nutzung der VERA Verifizierungsurkunde, nachdem der VERA Prozess beendet oder gegebenenfalls vorzeitig beendet ist.

Der Antragsteller ist verantwortlich dafür:

- eine Verifizierung zu beantragen und alle notwendigen Daten und Informationen zur Planung und Umsetzung des Verifizierungsprozesses,
- den Vertrag mit der Verifizierungsstelle für den Verifizierungsprozess und gegebenenfalls mit den Prüfstellen abzuschließen und die vereinbarten Dienstleistungen zu bezahlen,
- den Testplan zu überprüfen und freizugeben,
- die Prüfberichte und die VERA Verifizierungsurkunde zu überprüfen,
- den rechtzeitigen Zugang zu einer funktionierenden Technologie, Zubehör, Benutzerhandbüchern und Schulungen für die Verifizierungs- und Prüfstellen bereitzustellen,
- die Regeln für die Nutzung einer VERA Verifizierungsurkunde einzuhalten.

Sollten weitere Prüfungen nach der Auswertung von existierenden Daten nötig sein, muss der Antragsteller zusätzliche Prüfungen gemäß dieser GVG durchführen.

Teil B: Verifizierungsverfahren

B.I Einleitung

Das Verifizierungsverfahren ist in eine Reihe aufeinanderfolgender Schritte oder Phasen aufgeteilt. Abbildung 2 stellt das allgemeine Verfahren als Kurzillustration dar. Die genauen Anforderungen werden in den folgenden Kapiteln beschrieben.



Abbildung 2 – Schritte des VERA Verifizierungsverfahrens

Detailliertere Flussdiagramme des Verifizierungsverfahrens werden in den folgenden Abbildungen dargestellt:

- **Abbildung 3** beschreibt den Prozess während der „Übergangsphase“, wie in Kapitel A.1.4 definiert, bei der die Verifizierung durch das Internationale VERA Sekretariat als Verifizierungsstelle durchgeführt wird.
- **Abbildung 4** zeigt den Verifizierungsprozess, bei dem das Nationale VERA Sekretariat als Verifizierungsstelle fungiert.

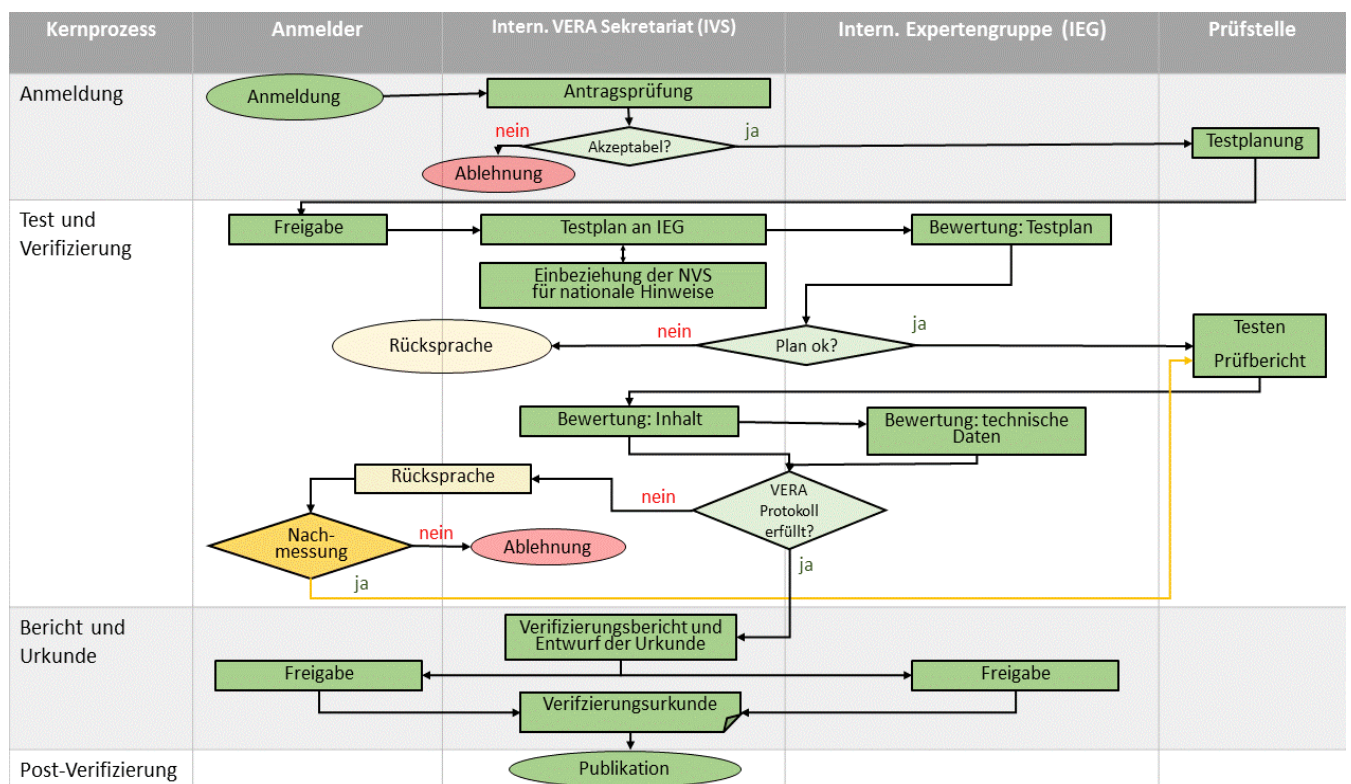


Abbildung 3 – Flussdiagramm VERA Verifizierung über das Internationale VERA Sekretariat (Übergangsphase)

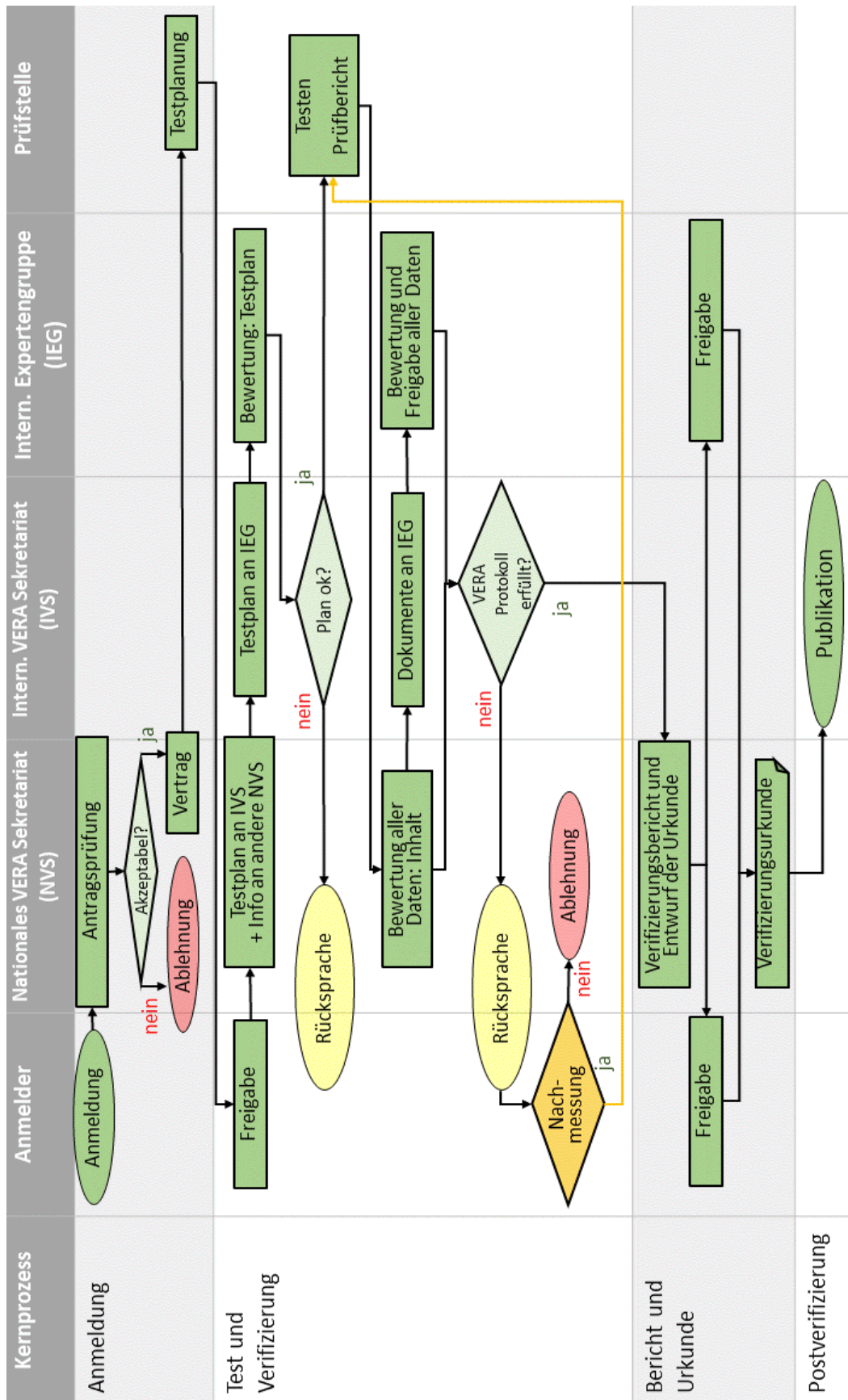


Abbildung 4 – Flussdiagramm VERA Verifizierung über das Nationale VERA Sekretariat

B.II Antrag

Die Verifizierung beginnt damit, dass der Antragsteller mit der Verifizierungsstelle Kontakt aufnimmt und das Antragsformular ausfüllt, um die Eignungsbewertung beginnen zu können.

B.II.1 Antragsformular und Eignungsbewertung

Vor der Zusendung der vollständigen Dokumentation für die Verifizierung übersendet der Antragsteller das Antragsformular mit den Hauptmerkmalen der zu verifizierenden Technologie gemäß der Vorlage im Anhang 3.

Die Verifizierungsstelle entscheidet mittels der folgenden Eignungskriterien, ob die Technologie dem Geltungsbereich von VERA entspricht und ob sie für eine VERA Verifizierung akzeptiert werden kann:

- ✓ Ist die Beschreibung der Technologie ausreichend klar?
- ✓ Fällt die Technologie in den Geltungsbereich von VERA und ist sie unter VERA verifizierbar?
- ✓ Stellt die Technologie einen Mehrwert für die Umwelt dar?
- ✓ Ist die Technologie marktreif? D. h., ist die Technologie auf dem Markt verfügbar, oder, falls nicht, befindet sie sich in einer Entwicklungsstufe, in der keine wesentlichen Änderungen mehr zu erwarten sind, die sich auf deren Leistung auswirken, bevor die Technologie auf den Markt gebracht wird?
- ✓ Erfüllt die Technologie die Bedürfnisse der Anwender bezüglich Funktionalität, angegebener Leistung und Mehrwert für die Umwelt?
- ✓ Kann die Technologie eine angemessene Betriebszuverlässigkeit nachweisen?
- ✓ Entspricht sie den gesetzlichen Anforderungen?

Nach der Eignungsprüfung erteilt die Verifizierungsstelle eine Empfehlung zur Durchführung einer vollständigen Verifizierung oder rät davon ab. Sie gibt auch eine erste Schätzung des Kostenrahmens an.

Die Verifizierungsstelle muss eine Technologie von der Verifizierung ausschließen, falls sie nicht in den Geltungsbereich von VERA fällt, nicht marktreif ist oder die Leistung und der Mehrwert für die Umwelt offensichtlich zu gering sind und dem Ruf von VERA schaden würde. Abgesehen von diesen Fällen entscheidet der Antragsteller, ob die Verifizierung weiter verfolgt werden soll, auch wenn die Verifizierungsstelle nicht zur Fortführung der Verifizierung rät.

B.II.2 Vollständiger Antrag

Wenn die Technologie geeignet scheint und der Antragsteller entscheidet, die Verifizierung durchzuführen, folgt der vollständige Antrag. Bei diesem Schritt stellt der Antragsteller sämtliche von der Verifizierungsstelle benötigte Daten und Informationen zur Verfügung, um einen Vertrag zur Verifizierung abschließen zu können.

Sollten die an dieser Stelle gelieferten Informationen zu einer veränderten Bewertung der Eignung der Technologie führen, muss die Verifizierungsstelle ihre Bewertung revidieren und

den Antragsteller sowie das Internationale VERA Sekretariat darüber und über die Konsequenzen für den Verifizierungsprozess informieren.

Der vollständige Antrag muss Folgendes beinhalten:

- ✓ **Name und Adresse** des Antragstellers und, falls der Antrag von einem autorisierten Vertreter des Eigentümers oder Herstellers der Technologie eingereicht wird, dessen Name und Adresse.
- ✓ **Technische Dokumentation.** Die technische Dokumentation soll es der Verifizierungsstelle und den VERA Experten ermöglichen, die Technologie zu verstehen. Sie muss, falls nichts anderes festgelegt ist, in englischer Sprache verfasst sein und mindestens die folgenden Elemente beinhalten:
 - Eine allgemeine Beschreibung der Technologie, einschließlich ihrer eindeutigen Merkmale, z. B. des Handelsnamens, unter dem die Technologie im Markt verfügbar ist oder sein wird;
 - Bedienungsanleitung (in Englisch und der lokalen Sprache);
 - Konzeption und zur detaillierteren Erklärung, falls nötig, technische oder wissenschaftliche Grundsätze, Herstellerzeichnungen und Skizzen von Komponenten, Baugruppen, Schaltungen etc.;
 - Beschreibungen und Erläuterungen zum Verständnis dieser Zeichnungen und Skizzen sowie zum Betrieb der Technologie;
 - wo relevant, komplette Normen oder technische Spezifikationen oder Auszüge davon;
 - Beschreibung von Entwicklungszielen in Bezug auf nationale Normen und Regularien;
 - Ergebnisse von Entwurfsberechnungen, durchgeführten Untersuchungen etc.;
 - eine Beschreibung von ergriffenen Maßnahmen, um die Qualität und Rückverfolgung der Technologie unter normalen Produktionsbedingungen sicherzustellen, wenn die Technologie auf dem Markt verfügbar ist;
 - Erläuterung der notwendigen Rahmenbedingungen für die einwandfreie Funktion der Technologie;
 - alle Prüfberichte und Prüfungsdetails einschließlich einer Bestätigung der Qualifikation der Prüfstelle oder des Analyselabors.
- ✓ Das für die Technologie vorgesehene VERA Prüfprotokoll.
- ✓ Die wichtigsten Umweltwirkungen mit Parametern und Werten, die:
 - die Funktion oder Leistung der Technologie unter Angabe der entsprechenden Annahmen beschreiben;
 - sich auf die Technologie selbst beziehen und nicht z. B. auf das Umweltmanagement der Firma, die Herkunft der Rohstoffe oder Informationen für Anwender (außer diese Information ist der Zweck der Technologie);
 - die Vorteile und Besonderheiten der Technologie in Bezug auf den Mehrwert für die Umwelt sowie andere Vorteile hervorheben, die für die Anwender von Belang sind;

- die direkten Umweltwirkungen der Technologie widerspiegeln und, soweit möglich, wesentliche indirekte Umweltwirkungen mit Blick auf den Lebenszyklus einbeziehen;
 - durch Prüfungen quantifizierbar und verifizierbar sind, wenn sie sich auf den Zweck und die Betriebsbedingungen der Technologie beziehen; und die weitestmöglich messbar sind, wenn sie sich auf die Umweltwirkungen oder andere Aspekte beziehen.
- ✓ Vorhandene Informationen und Daten zum Mehrwert für die Umwelt mit Fokus auf die Stufen des Lebenszyklus der Technologie, bei denen Umwelteinwirkungen von Bedeutung sind oder sich signifikant von einer wesentlichen Alternative unterscheiden, falls diese verfügbar ist.
 - ✓ Unterstützende Belege für die Eignung des Produktdesigns. Dieser Nachweis sollte alle Dokumente oder Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen erwähnen, die vom Antragsteller oder der Prüfstelle in dessen Auftrag und Verantwortlichkeit genutzt wurden.
 - ✓ Die gesetzlichen Anforderungen an die Technologie auf dem Zielmarkt, für den die Verifizierung durchgeführt wird und der Nachweis, dass die Technologie gemäß diesen Anforderungen funktioniert.
 - ✓ Wenn die Technologie bereits unter VERA oder einem anderen Verifizierungsprogramm für Umwelttechnologien, einem Forschungs- oder Pilotprojekt unter Umsetzung aller oder von Teilen der VERA Methoden, anderen Bewertungs- oder Zertifizierungsprogrammen mit den gleichen oder ähnlichen Verfahren bewertet oder verifiziert wurde, ist der Antragsteller aufgerufen, alle diesbezüglichen Dokumente (einschließlich Informationen zur Qualitätssicherung und zum Qualitätsmanagement) als unterstützenden Nachweis zur Verfügung zu stellen; diese werden von der Verifizierungsstelle zur weitestmöglichen Vereinfachung des VERA Verfahrens genutzt.

B.II.3 Vorprüfung

Die Verifizierungsstelle prüft den Antrag auf Basis der technischen Dokumentation unter Betrachtung:

- ✓ der Vollständigkeit des Datensatzes;
- ✓ der entsprechenden Vorschriften dieser Allgemeinen VERA Richtlinien (GVG) und des entsprechenden VERA Prüfprotokolls;
- ✓ falls relevant, der von den zuständigen VERA Experten (IEG) vorbereiteten Leitfäden und der jeweiligen technischen Normen oder Referenzdokumente für die Technologiegruppe; und der Leistungsfähigkeit neuester alternativer Technologien.

Auf der Basis dieser Vorprüfung kann die Verifizierungsstelle den Antragsteller auffordern, den Antrag zu überarbeiten oder zu vervollständigen. Falls diese Überprüfung nicht zu einer Unterbrechung des Verifizierungsprozesses führt, folgen die Vorbereitung und der Abschluss der vertraglichen Vereinbarung.

An dieser Stelle informiert die Verifizierungsstelle das Internationale VERA Sekretariat und die Nationalen VERA Sekretariate über den Beginn eines neuen VERA Verifizierungsprozesses.

Die Nationalen VERA Sekretariate können Hinweise oder Empfehlungen geben, falls es nationale Beschränkungen oder spezielle Regularien für die entsprechende Technologie gibt. Diese Information kann für den Hersteller und die weitere Prüfung wichtig und wertvoll sein. Die Verifizierungsstelle sammelt alle Rückmeldungen und informiert den Hersteller entsprechend.

B.II.4 Vertragliche Vereinbarung

Entscheidet sich der Antragsteller sich für die Fortführung der Verifizierung, soll die Verifizierungsstelle eine detaillierte Kostenschätzung für das Verifizierungsverfahren (ohne Prüfungen) und eine Aufstellung zu erwartender Prüfungen und Analysen zur Verfügung stellen. Basierend auf dieser Kostenschätzung wird ein Verifizierungsvertrag entworfen und vom Antragsteller und der Verifizierungsstelle unterschrieben. Anschließend kann das Verifizierungsverfahren gestartet werden.

Der Verifizierungsvertrag sollte in jedem Fall die folgenden Punkte abdecken:

- ✓ Beschränkungen der VERA Verifizierung auf die entsprechende Technologie und Verifizierungsbedingungen; sie können nicht als Empfehlung oder Garantie für die Technologie angesehen werden. Daher muss der Anmelder das Formblatt „Allgemeinen Bedingungen“ unterschreiben und diese Allgemeinen VERA Richtlinien akzeptieren.
- ✓ Verpflichtung des Antragstellers, die Verifizierungsstelle über jegliche Veränderungen an der Technologie vor Abschluss des Verifizierungsprozesses zu informieren.
- ✓ Vertraulichkeit, einschließlich Zugang zu Informationen durch das Internationale VERA Sekretariat, die IEG, ggf. externe Experten und die Veröffentlichung der VERA Urkunde; vor Unterzeichnung des Verifizierungsvertrages bedarf jede Kommunikation von Informationen außer an die IEG und das Internationale VERA Sekretariat der ausdrücklichen Zustimmung des Antragstellers.
- ✓ Geistige Eigentumsrechte; falls einige Teile der Technologie im Besitz anderer Organisationen sind (z. B. Nutzung unter Lizenz), muss dieses erwähnt werden. Auch wenn einige Eigentumsteile nicht durch Patente geschützt sind, müssen sie dennoch als geistiges Eigentum anerkannt werden;
- ✓ Nach der Verifizierung: Nutzung der VERA Verifizierungsurkunde und des VERA Logos; Bericht des Antragstellers über die Auswirkung von VERA; Vorgehen bei Veränderungen der Technologie, dem Antrag und anderen Veränderungen, die die Verifizierungsbedingungen beeinflussen können; wie diese Veränderungen berichtet und bewertet werden. Die Kosten für die Bewertung dieser Veränderungen können in zukünftigen Vereinbarungen geregelt werden.
- ✓ Bereitstellung des anzuwendenden Gesetzeswerks und der relevanten Behörden im Fall von Streitigkeiten beim Verifizierungsverfahren.

Während der Übergangsphase ist ein Verifizierungsvertrag mit dem Internationalen VERA Sekretariat als Verifizierungsstelle nicht notwendig, da keine Verifizierungsgebühr berechnet wird. Dennoch muss der Hersteller über die oben genannten Punkte informiert werden und diesen zustimmen, um die Verifizierung fortzuführen.

B.II.5 Bewertung von existierenden Daten

Als Bestandteil des Entwicklungsprozesses und der Markteinführungsaktivitäten besitzt der Antragsteller möglicherweise bereits eine Reihe von Messdaten, die für das Verifizierungsverfahren relevant sind und als Basis (vollständig oder teilweise) für die Verifizierung dienen können. Diese Daten können der Verifizierungsstelle übermittelt werden, um bewerten zu können, ob sie sich für den Verifizierungsprozess eignen.

Es müssen ausreichende Informationen für die Bewertung enthalten sein, d. h. zusätzlich zu den Daten selbst, die vollständige Adresse und der Status des Datenlieferanten (z. B. unabhängig/abhängig, Zertifizierungen und Akkreditierungen etc.) und anderer beteiligten Dritten (z. B. Prüfaufbau, Zeugen etc.). Daten, Prüfplan und Prüfbericht müssen in einem Format zur Verfügung gestellt werden, das anhand der Anforderungen des entsprechenden VERA Prüfprotokolls bewertet werden kann. Die notwendige Qualitätskontrolle für vorhandene Daten ist in Teil C.II *Qualität existierender Daten* beschrieben.

Um die Akzeptanz vorhandener Daten zu vereinfachen, ist es notwendig, Vorab-Prüfungen bei Organisationen durchzuführen, die den Anforderungen einer ISO/IEC 17025 Akkreditierung für die entsprechenden Testmethoden entsprechen.

Die Verifizierungsstelle bewertet die vorhandenen Daten nach den Parametern, Methoden, Qualitätsanforderungen und Zielwerten, die in dem entsprechenden VERA Prüfprotokoll definiert sind. Nach Beratung mit der Internationalen VERA Expertengruppe entscheidet die Verifizierungsstelle, ob weitere Prüfungen nötig sind, um den Anforderungen des VERA Protokolls zu genügen. Die akzeptierten Daten müssen im gleichen Format zusammengefasst werden wie beim Bericht der Prüfdaten.

B.III Prüfung

Nach der Beurteilung der vorhandenen Daten und der Entscheidung, ob zusätzliche Prüfungen nötig sind, beginnt die Prüfungsphase.

Durchzuführende Schritte als Teil der Prüfungsphase sind:

- 1. Auswahl des Prüfungsorts**
- 2. Prüfplan**
- 3. Prüfung**
- 4. Prüfbericht**

Der Antragsteller bestimmt eine oder mehrere Prüfstellen, um die Prüfungen gemäß A.II.6.2. *Prüfstellen* durchzuführen.

Die Prüfungen werden entsprechend dem gültigen VERA Prüfprotokoll und dieser GVG geplant und durchgeführt. Der Prüfplan und Prüfbericht müssen in Englisch verfasst werden.

B.III.1 Auswahl des Prüfungsorts

Die Prüfungsorte werden durch die Prüfstelle in Abstimmung mit dem Anmelder gemäß den Anforderungen im entsprechenden VERA Prüfprotokoll festgelegt.

Der Prüfplan gemäß B.III.2 muss eine Beschreibung der Prüfungsorte enthalten, die die Auswahl des Ortes verständlich macht. Sie soll insbesondere auf die Parameter abzielen, die bei der Verifizierung des Zwecks und der Bedienung der Technik herangezogen werden. Die Beschreibung enthält außerdem die notwendigen Informationen zum Zugang des Prüfungsortes für das Prüfpersonal.

Die Prüfstelle muss gewährleisten, dass die Auswahl des Ortes nicht durch kommerzielle oder andere Interessen bedingt ist, die die Prüfergebnisse beeinflussen. Falls nur ein vom Antragsteller abhängiger Ort verfügbar ist, muss die Nutzung dieses Ortes im Prüfplan begründet und Vorkehrungen, wie z. B. Zutrittsaufzeichnungen, getroffen werden. Es muss sichergestellt und dokumentiert werden, dass die Prüfergebnisse nicht unzulässig beeinflusst wurden.

Im Zweifelsfall sollte die Verifizierungsstelle hinzugezogen werden, um unnötige Kosten für die Prüfung an einem ungeeigneten Prüfungsort zu vermeiden.

B.III.2 Prüfplan

Der Prüfplan ist die Umsetzung des VERA Prüfprotokolls in Prüfungen, um die geforderten Messungen und Daten zu erzeugen. Der Prüfplan ist für jede Prüfung einmalig. Er liefert exakte Informationen zur Durchführung der Prüfung für das Prüfpersonal. Ein Verweis auf die Version des angewendeten VERA Prüfprotokolls muss angegeben werden. Ein Inhaltsverzeichnis für den Prüfplan befindet sich im Anhang der VERA Prüfprotokolle oder als Vorlage auf der VERA Website und muss beachtet werden.

Der Prüfplan wird von der Prüfstelle entworfen und sowohl vom Antragsteller als auch von der Verifizierungsstelle freigegeben. Des Weiteren kann die Internationale Expertengruppe den Prüfplan kommentieren und gibt ihn frei. Dies dient dazu, die korrekte Anwendung des VERA Prüfprotokolls beim Prüfungsaufbau sicherzustellen und letztlich Kosten einzusparen, indem unnötige Zusatzmessungen vermieden werden.

Die angewendeten Prüfmethode(n) und die Auswahl von statistischen Verfahren müssen unter Bezug auf Normen oder angemessene, öffentlich zugängliche Referenzen gemäß dem VERA Prüfprotokoll genannt werden.

Der Prüfplan muss auch die Qualitätssicherung der geplanten Prüfung gemäß C.III.3 beschreiben.

Der Prüfungsablauf muss dargestellt werden.

Die Beschreibung der Prüftätigkeiten muss es dem Prüfpersonal ermöglichen, die Prüfung gemäß dem VERA Prüfprotokoll durchzuführen und die Tätigkeiten während der Prüfung mit möglichst wenigen Abweichungen wiederholen zu können. Außerdem muss die Rückverfolgung von Fehlerquellen durch Geräte, Methoden, Abläufe oder Personal möglich sein.

B.III.3 Prüfung

Die Prüfung wird gemäß dem Prüfplan in B.III.2 und basierend auf dem entsprechenden VERA Prüfprotokoll durchgeführt.

Veränderungen am und Abweichungen vom Prüfplan müssen aufgezeichnet und vom Antragsteller und der Verifizierungsstelle freigegeben werden. Die Änderungs- und Abweichungsberichte müssen als Teil der Prüfungsaufzeichnungen dokumentiert werden.

B.III.4 Prüfbericht

Das anzuwendende Format für den Prüfbericht ist im VERA Prüfprotokoll festgelegt. Er muss in englischer Sprache geschrieben werden. Rohdaten können in der lokalen Sprache verfasst sein. Der Prüfbericht wird von der Prüfstelle entworfen und anschließend an den Antragsteller und die Verifizierungsstelle übermittelt.

Format und Archivierungsort für die Rohdaten müssen im Prüfbericht festgehalten werden. Die Auflistung und Zusammenfassung jeglicher Veränderungen am Prüfplan und aufgezeichnete Abweichungen während der Prüfung müssen enthalten sein.

Der Prüfbericht muss alle analytischen und berechneten Daten sowie einen Vermerk zum Prüfpersonal beinhalten. Die Kalkulationsmethoden, Messungen und Leistungsparameter der Rohdaten müssen einschließlich einer ausführlichen Messunsicherheitsbetrachtung dargestellt werden. Eine umfassende Beschreibung des Prüfaufbaus einschließlich Details zu Messgeräten und genutzter Software muss angegeben werden. Eine Checkliste, die auf der VERA Website zu finden ist, kann hierzu Anhaltspunkte liefern.

B.IV Verifizierung

Nach Beendigung der Prüfungsphase und der Sammlung aller relevanten Daten beginnt die Bewertungs- und Verifizierungsphase. Sie besteht aus zwei Schritten:

- 1) Bewertung der Daten und Überprüfung des Prüfverfahrens**
- 2) Verifizierung**

Wenn die Leistungsdaten von der Verifizierungsstelle als akkurat und vollständig angesehen werden, führt sie eine allgemeine Bewertung der Daten durch und überprüft die Verfahren. Dabei schließt sie die Freigabe der Internationalen Expertengruppe mit ein, bevor die Verifizierung bestätigt wird.

B.IV.1 Bewertung der Daten und Überprüfung des Prüfverfahrens**B.IV.1.1 Bewertung durch die Verifizierungsstelle**

Die Verifizierungsstelle sammelt alle für die Verifizierung relevanten Daten:

- geprüfte und anerkannte, existierende Daten aus dem finalen Antrag;

- Prüfdaten aus dem Prüfbericht gemäß B.III.4;
- Leistungsdaten zur Funktionalität und Umweltwirkung sowie zusätzliche Parameter wie sie im vollständigen Antrag erwähnt sind, falls diese noch nicht in den vorhandenen oder den oben genannten Prüfdaten enthalten sind.

Die Verifizierungsstelle sammelt und bewertet sämtliche Berichte und Dokumentation aus dem Verifizierungsverfahren, um zu prüfen, dass diese vollständig und in sich stimmig sind. Sie bewertet, ob die gesammelten Daten den Anforderungen des VERA Prüfprotokolls an die Datenqualität und den Vorgaben dieser Allgemeinen VERA Richtlinien entsprechen. Dies beinhaltet auch die Erfordernisse an die Qualitätssicherung gemäß dem VERA Prüfprotokoll und wie in C.III definiert. Für die Daten aus dem Prüfbericht bedeutet dieses eine Überprüfung der Verfahren während der Prüfung und die Bewertung der Prüfdatenqualität gemäß der im Prüfplan beschriebenen Qualitätssicherung der Prüfung.

Die Verifizierungsstelle bewertet Eignung und Nutzen von weiteren Informationen für die VERA Verifizierungsurkunde und entwirft die nötigen Vorsichtsmaßnahmen, um Verwirrung oder Fehlinterpretationen dieser Zusatzinformationen zu verhindern.

Die Verifizierungsstelle entscheidet darüber, ob ein vertretbarer und vollständiger Datensatz für die Verifizierung und die Berichterstattung vorliegt. Falls dieses nicht der Fall ist, kann die Bewertung der existierenden Daten und die Prüfungsphase in Absprache mit dem Antragsteller wiederholt werden.

Jede Abweichung zum VERA Prüfprotokoll, Prüfplan, Prüfmethoden und den Qualitätssicherungsverfahren der Prüfstelle muss durch die Verifizierungsstelle beschrieben und zusammengefasst werden, um die anschließende Bewertung durch die internationalen VERA Experten zu vereinfachen.

B.IV.1.2 Bewertung durch die Experten

Wenn die Verifizierungsstelle ein positives Fazit zu allen Daten zieht, können diese an die Internationale Expertengruppe („IEG“) zur Kommentierung und Freigabe gesendet werden.

Die Verifizierungsstelle informiert das Internationale VERA Sekretariat und stellt ihm alle Dokumente einschließlich ihrer Bewertung und Empfehlung zur Verfügung. Das Internationale VERA Sekretariat in seiner Rolle als Wächter über den allgemeinen Prozess und die in diesen Allgemeinen VERA Richtlinien festgelegten Anforderungen verteilt die Dokumentation an die entsprechende IEG weiter.

Die entsprechende IEG hat mindestens vier Wochen Zeit, die Daten zu kommentieren und eine Empfehlung für die einzelne Verifizierung abzugeben. Keine Rückmeldung eines IEG-Mitglieds nach Ablauf des Kommentierungszeitraums wird als Zustimmung angesehen.

Hauptaugenmerk für die Expertenbewertung ist die Feststellung der Beachtung des VERA Prüfprotokolls in Bezug auf:

- Mehrwert für die Umwelt (Emissionsminderung);
- Betriebssicherheit;

- Anwendung von korrekten Mess- und Statistikmethoden gemäß VERA Prüfprotokoll;
- Erfüllung der Prüfanforderungen und Bedingungen gemäß VERA Prüfprotokoll;
- Plausibilität der Daten und Ergebnisse.

Die Experten können das IEG-Bewertungsformular nutzen, wenn es ihnen hilfreich erscheint.

Die Verifizierungsstelle kann der Dokumentation für die Expertenbewertung bereits einen Entwurf des Textes für die VERA Urkunde beifügen. In diesem Fall müssen die Experten nur einmal kontaktiert werden. So können die beiden Freigabeschritte für die Daten und die VERA Urkunde kombiniert werden. Dies kann den Prozess beschleunigen, insbesondere in Fällen, bei denen die Daten eine solide Basis liefern und keine offensichtlichen Hinweise bestehen, dass die Experten den Antrag ablehnen könnten.

Sollten die Experten gefährliche **Nebenwirkungen** oder andere ernsthafte Gefahren identifizieren, die von der geprüften Technologie ausgehen, werden diese Aspekte vom Internationalen VERA Sekretariat zur weiteren Erörterung zusammengefasst. Beispiel: Obwohl eine Technologie sich zur Emissionsminderung eignet, kann sie für Menschen, Tiere oder die Umwelt durch das Entstehen giftiger Nebenprodukte gefährlich sein. Bei Uneinigkeit über die Schwere der Nebenwirkung innerhalb der Internationalen Expertengruppe kann das Internationale VERA Board entscheiden, ob diese Technologie überhaupt verifiziert werden kann. Sie kann einen Technologietyp grundsätzlich von einer VERA Verifizierung ausschließen. Es handelt sich hier um eine Fall-zu-Fall-Entscheidung der VERA Experten, wie mit den Nebenwirkungen umgegangen werden soll und ob das Internationale VERA Board einbezogen werden soll.

In jedem Fall müssen Nebenwirkungen in der VERA Verifizierungsurkunde beschrieben und hervorgehoben werden, einschließlich der Messwerte und bekannten Maßnahmen, um diesen entgegenzuwirken, z. B. indem bestimmte Bedingungen bei der Nutzung der Technologie angewendet werden. Es muss entschieden werden können, ob die Nebenwirkungen noch vertretbar sind oder nicht.

Rein nationale Anforderungen und Einschränkungen können als Kommentar im Verifizierungsbericht bzw. in der VERA Verifizierungsurkunde erwähnt werden, aber nicht zu einer Ablehnung einer Verifizierung führen.

Die Verifizierungsstelle muss die Bewertung durch die Experten in der Verifizierungsdokumentation aufzeichnen und dem Antragsteller wie in B.V.1 beschrieben mitteilen. Zusätzliche Fragen zu der zu verifizierenden Technologie und dem Prüfaufbau müssen geklärt werden, um eine ganzheitliche Sicht sicherzustellen und eine verlässliche Bewertung von den Experten zu erhalten.

Während der Übergangsphase wird die Entlohnung der Experten auf nationaler Ebene organisiert. Später sollen die Leistungen der Experten anwenderfinanziert und in den Verifizierungskosten enthalten sein, die über die Verifizierungsstelle abgewickelt werden.

B.IV.2 Verifizierung

Nachdem die Verifizierungsstelle die technischen Unterlagen allgemein bewertet hat und die Prüfdaten und die technischen Daten durch die entsprechende Internationale

Expertengruppe freigegeben wurden, wird die Bewertung als abgeschlossen angesehen. Das Ergebnis dieses Schritts soll die vollständige Dokumentation sein, die belegt, dass die Bewertung der verifizierten Technologie als komplett, sachgerecht und auf verlässlichen Prüfmethode und Prüfergebnissen basierend angesehen wird.

Bei unlösbaren Unstimmigkeiten innerhalb der Internationalen Expertengruppe muss das Thema durch das Internationale VERA Board als Schlichtungsstelle geklärt werden. Das Internationale VERA Sekretariat koordiniert den Informationsaustausch und stellt eine Zusammenfassung der verschiedenen Punkte und Ansichten in Zusammenarbeit mit der beteiligten Verifizierungsstelle zur Verfügung.

Sollte die Bewertung zu der Schlussfolgerung führen, dass die Daten und Unterlagen die Anforderungen des VERA Prüfprotokolls und dieser GVG nicht erfüllen, berät die Verifizierungsstelle mit dem Antragsteller über den Beginn weiterer Messungen. Stimmt der Antragsteller dem nicht zu, wird die Verifizierung als „abgelehnt“ bewertet und umgehend beendet. Wenn Nachmessungen durchgeführt werden, wird der Prozess mit der Prüfung, wie in Kapitel B.III *Prüfung* beschrieben, fortgesetzt.

B.V Berichterstattung

Basierend auf dem Ergebnis der Bewertung der Daten und der Verifizierung und unter der Voraussetzung, dass das Verifizierungsverfahren nicht durch den Antragsteller, die entsprechende Internationale Expertengruppe oder die Verifizierungsstelle unterbrochen wurde, führt die nächste Phase zum Entwurf der VERA Urkunde und zur Dokumentation sämtlicher Informationen im Verifizierungsverfahren.

Die Prüfergebnisse sollen in konkreten Zahlenwerten und, falls zutreffend, mit Bezug auf ein übliches Referenzsystem angegeben werden. Die VERA Verifizierungsurkunde muss die Emissionsminderungsrate in Prozent und gegebenenfalls einen Emissionsfaktor angeben.

Die Verifizierungsstelle erstellt einen Verifizierungsbericht mit allen gemäß des Verifizierungsvertrages unternommenen Schritten und erhaltenen Ergebnissen. Sie entwirft die VERA Verifizierungsurkunde. Nach einer möglichen Überarbeitung und **mit Zustimmung des Antragstellers und mit der Freigabe durch die zuständige Internationale Expertengruppe** übermittelt die Verifizierungsstelle die endgültige VERA Verifizierungsurkunde und die Verifizierungsunterlagen an das Internationale VERA Sekretariat.

B.V.1 Verifizierungsbericht

Am Ende jeder Verifizierung stellt die Verifizierungsstelle alle Aufzeichnungen in einem Verifizierungsbericht zusammen. Dieser wird aus Gründen der Qualitätssicherung für mindestens 15 Jahre von der Verifizierungsstelle archiviert. Das Archiv kann digital oder in Papierform geführt sein. Zusätzlich wird der Verifizierungsbericht an das Internationale VERA Sekretariat und den Antragsteller weitergegeben.

Der Verifizierungsbericht fasst alle für die Verifizierung relevanten Informationen gemäß B.IV zusammen und muss alle relevanten Dokumente enthalten, die während der Verifizierung erstellt wurden:

- Vorprüfung;
- Antrag (einschließlich aller technischen Beschreibungen der Technologie);
- Vertrag und sämtliche Vereinbarungen;
- Prüfplan (falls nicht Teil des durch die Prüfstelle erstellten Prüfberichts);
- alle Prüfberichte;
- Bewertung durch die Experten und Zusammenfassung;
- wichtige Korrespondenz mit dem Antragsteller oder jeder anderen beteiligten Partei, z. B. Freigaben oder andere Vereinbarungen;
- Geschichte des Verifizierungsprozesses (= Dokument, das alle einzelnen Schritte und Ereignisse der Verifizierung auflistet).

B.V.2 VERA Verifizierungsurkunde

B.V.2.1 Inhalt

Nach Abschluss des Verifizierungsverfahrens erstellt die Verifizierungsstelle eine VERA Verifizierungsurkunde. Sie muss den Verifizierungsbericht zusammenfassen und Folgendes beinhalten:

- eine Kurzbeschreibung der verifizierten Technologie, vollständige Bezeichnung oder Referenznummer, Zweck und Anwendungsbedingungen;
- die verifizierten Parameter, einschließlich Anwendungsgebiet, Bedingungen und Annahmen, unter denen die verifizierte Leistung erreicht wird;
- das angewandte VERA Prüfprotokoll einschließlich Versionsnummer und -name;
- eine Zusammenfassung des Prüfaufbaus, des Prüfverfahrens und der Ergebnisse, die von den Prüfstellen geliefert wurden, einschließlich sämtlicher relevanter statistischer Parameter, wie im VERA Prüfprotokoll beschrieben.

Das Deckblatt und die folgenden Seiten der VERA Verifizierungsurkunde sollen gemäß der Vorlage in Anhang 5 gestaltet werden. Jede Verifizierungsurkunde wird fortlaufend nummeriert und von der Verifizierungsstelle unterzeichnet. Die fortlaufende Nummer für die VERA Verifizierungsurkunde wird vom Internationalen VERA Sekretariat vergeben, das alle VERA Verifizierungen registriert.

B.V.2.2 Freigabeprozess

Vor der endgültigen Freigabe hat die Internationale Expertengruppe die Möglichkeit, die finale VERA Verifizierungsurkunde freizugeben. Keine Rückmeldung eines Mitglieds der Internationalen Expertengruppe innerhalb von 14 Tagen gilt als Zustimmung.

Wenn die Verifizierungsstelle eine vorherige Beratung mit der Internationalen Expertengruppe als unnötig ansieht, bevor die VERA Urkunde erstellt wurde, kann sie alle Daten und technischen Unterlagen sowie den Entwurf der VERA Verifizierungsurkunde zur gleichen Zeit verschicken und somit zwei Freigabeschritte der Internationalen Expertengruppe in einem zusammenfassen. Der Kommentierungszeitraum sollte dann mindestens vier Wochen sein, um ausreichend Zeit für die Bewertung der Daten und Unterlagen zu gewähren.

Nach der endgültigen Freigabe wird die VERA Verifizierungsurkunde an den Antragsteller weitergeleitet. Der Antragsteller soll die Veröffentlichung der Urkunde im Hinblick auf die Wahrung seines geistigen Eigentums freigeben.

Im Fall von Unstimmigkeiten oder Abweichungen von diesen Allgemeinen VERA Richtlinien kann sich das Internationale VERA Sekretariat in seiner Koordinationsfunktion an das VERA Board zur weiteren Überprüfung und Klärung wenden.

B.V.2.3 Sprachen

Alle VERA Verifizierungsurkunden müssen in englischer Sprache ausgestellt und veröffentlicht werden, um die Transparenz jeder VERA Verifizierung sicherzustellen. Die Ergebnisse müssen für alle Partner und Interessengruppen leicht zugänglich sein. Auf Anfrage kann der Hersteller VERA Verifizierungsurkunden in jeder Sprache beantragen. In Streitfällen ist die englische Version der VERA Verifizierungsurkunde das rechtverbindliche Dokument.

Alle Übersetzungen von VERA Verifizierungsurkunden, egal ob durch die Firma selbst oder durch ein Übersetzungsbüro kostenpflichtig übersetzt, müssen von wenigstens einem VERA Experten des entsprechenden Landes freigegeben werden. Übersetzte VERA Verifizierungsurkunden können ausschließlich über das Internationale VERA Sekretariat freigegeben und veröffentlicht werden, um Missverständnisse und Fehldeutungen der Ergebnisse zu vermeiden. Das Veröffentlichungsdatum auf der Urkunde ist das Datum der Veröffentlichung in der jeweiligen Sprache.

B.VI Veröffentlichung

Die vollständige VERA Verifizierungsurkunde, Deckblatt und Zusammenfassung der Prüfung werden vom Internationalen VERA Sekretariat registriert und auf der offiziellen VERA Website <http://www.vera-verification.eu> veröffentlicht.

Die vollständigen Verifizierungsunterlagen einschließlich der Verifizierungsberichte verbleiben bei der VERA Organisation und werden zum Schutz der Eigentumsrechte des Anmelders nicht veröffentlicht.

B.VII Nach der Verifizierung

B.VII.1 Nutzung der VERA Urkunde und des VERA Logos

B.VII.1.1 Allgemeine Bedingungen für die Kommunikation über VERA

Name und Logo von VERA dürfen für die Berichterstattung über das VERA Programm als Ganzes, d. h. wenn es sich nicht um die verifizierte Leistung einer bestimmten Technologie handelt, uneingeschränkt verwendet werden. Daher darf das VERA Logo zu Werbezwecken in Presseartikeln, Beiträgen in Blogs oder auf einer Website genutzt werden.

Sollte über die Verifizierung einer bestimmten Technologie berichtet werden, insbesondere wenn es sich um die Veröffentlichung der Leistungsdaten handelt, müssen alle der folgenden Elemente aufgenommen und erwähnt werden:

- der Name der Technologie und des Herstellers;
- das Anwendungsgebiet;
- die verifizierte Leistung unter Angabe konkreter Betriebsbedingungen;
- ein ausdrücklicher Bezug auf die VERA Verifizierungsurkunde (Nummer, Verifizierungsdatum und Website).

Der Name und das VERA Logo dürfen nicht verwendet werden:

- als Teil eines Firmen- oder Produktnamens, einer Dienstleistung, Domain oder Website – mit Ausnahme von VERA Verifizierungsstellen, denen es gestattet ist, diese im Zusammenhang mit ihren VERA Aktivitäten zu nutzen;
- oder in Verbindung mit einer Firma oder Technologie, die keine VERA Verifizierung erhalten hat.

B.VII.1.2 Verwendung der VERA Verifizierungsurkunde und des Logos durch den Antragsteller

Die VERA Verifizierungsurkunde kann vom Antragsteller bei allen Beziehungen zu anderen Organisationen, zu Marketingzwecken und für offizielle Genehmigungen genutzt werden. Sie kann in die technischen Unterlagen der verifizierten Technologie aufgenommen werden. Der Antragsteller muss die vollständige Urkunde zur Verfügung stellen und darf nicht nur Teile der Urkunde nutzen.

Der Antragsteller kann wie folgt auf die VERA Verifizierungsurkunde verweisen: *Die Technologie XX wurde im Rahmen des VERA Programms für die Anwendung AA (einschließlich Zweck und Anwendungsbedingungen) vom VERA Sekretariat/Verifizierungsstelle am TT.MM.JJJJ verifiziert. Die VERA Urkunde ist unter der Nummer NN registriert worden und unter der folgenden Adresse zugänglich: <http://www.vera-verification.eu>.*

Der Antragsteller darf das **VERA Logo** nicht alleinstehend nutzen, weder auf Produkten oder auf Veröffentlichungen (Drucksachen, Internet etc.) außer mit Bezug auf die VERA Verifizierungsurkunde. Das VERA Logo kann auf Veröffentlichungen mit Bezug zur VERA Verifizierungsurkunde, wie oben erwähnt, genutzt werden, solange die Bedeutung von VERA korrekt auf der Veröffentlichung angegeben ist, um insbesondere Verwirrung bezüglich einer Empfehlung oder Freigabe der Technologie zu vermeiden. Das VERA Logo sollte gemäß der Vorlage wiedergegeben werden. Der Farbcode ist R=19, G=165, B=56.

Der Antragsteller muss sicherstellen, dass die verifizierte Technologie der veröffentlichten VERA Verifizierungsurkunde entspricht. Sollte eine der folgenden **Veränderungen an der verifizierten Technologie** getätigt worden sein, ist der Antragsteller verpflichtet, dieses an das VERA Sekretariat oder die Verifizierungsstelle zu melden! Dies gilt einschließlich der notwendigen Daten, die zur Beurteilung möglicher Veränderungen der Verifizierungsbedingungen benötigt werden:

- Wechsel der Eigentumsverhältnisse.

- Änderungen der Konstruktion oder der ursprünglichen Antrags- oder Betriebsbedingungen.
- Andere Veränderungen, die die Leistungsergebnisse verändern könnten, die in der VERA Verifizierungsurkunde festgehalten sind. Der Ersatz eines Teils mit den gleichen dokumentierten Spezifikationen wird nicht als Änderung angesehen, außer es beeinflusst die Umweltleistung oder einen in der VERA Verifizierungsurkunde genannten Parameter.

Die Verifizierungsstelle bewertet die gemeldeten Veränderungen und Daten gegen eine Bearbeitungsgebühr. Sollte die Verifizierungsstelle nach der Beurteilung und, falls nötig, nach einer Beratung mit der Internationalen Expertengruppe zu dem Schluss kommen, dass sich die Verifizierungsbedingungen verändert haben, muss ein neues Verifizierungsverfahren für diese Technologie vom Antragsteller in die Wege geleitet werden. Andernfalls wird die VERA Verifizierungsurkunde entzogen.

Die VERA Verifizierungsurkunde wird bei missbräuchlicher Verwendung durch den Antragsteller vom Internationalen VERA Sekretariat entzogen. **Missbräuchliche Verwendung** wird als Verletzung der VERA Verifizierungsbedingungen gewertet. Bei der **Entziehung** wird die VERA Verifizierungsurkunde aus dem Internet entfernt.

Der Antragsteller kann auch darum bitten, die VERA Verifizierung entzogen zu bekommen und den zugehörigen Bericht aus dem Internet zu entfernen, z. B. wenn die Technologie nicht länger am Markt verfügbar ist. Dies muss schriftlich bei der Verifizierungsstelle oder direkt beim Internationalen VERA Sekretariat beantragt werden – inklusive einer Bestätigung, dass die VERA Verifizierungsurkunde, jeglicher Bezug darauf und das VERA Logo von ihm nicht länger verwendet werden. Die Verifizierungsstelle leitet diese Anfrage an das Internationale VERA Sekretariat weiter, das die VERA Verifizierungsurkunde daraufhin von der VERA Website entfernt.

B.VII.2 Nachverfolgung durchgeführter Verifizierungen und Verbesserungsmanagement

Rückmeldungen der Kunden über die Nützlichkeit von VERA für verifizierte Technologien und dazugehörige Umweltleistungen und die Rückmeldung des Antragstellers zum Mehrwert von VERA bei der Vermarktung verifizierter Technologien und dem folgenden wirtschaftlichen Vorteil werden benötigt, um das VERA Programm stetig weiterentwickeln und verbessern zu können. Alle VERA Partner fragen entsprechende Rückmeldungen an und sammeln diese. Die Verifizierungsstelle führt ein Jahr nach der Beendigung des Verifizierungsprozesses eine systematische Umfrage bei den Antragstellern durch und berichtet die Ergebnisse an das Internationale VERA Sekretariat.

Zusätzlich wird eine für jeden Interessenten leicht zugängliche Plattform (z. B. auf der VERA Website) zur Ideensammlung für den kontinuierlichen Verbesserungsprozess von VERA bereitgestellt. Dies gilt für Ideen jeglicher Art: organisatorisch, inhaltlich oder wissenschaftlich.

B.VII.3 Beschwerdemanagement

Beschwerden zur Qualität einer VERA Verifizierung sind an die zuständige Verifizierungsstelle oder jedes VERA Sekretariat zu richten. Bei Unstimmigkeiten zu fachlich-technischen Fragestellungen zwischen der Verifizierungsstelle und einem anderen Partner in Rahmen des VERA Programms kann das Internationale VERA Sekretariat die Meinung der zuständigen Internationalen Expertengruppe anfragen. Sollte die Verifizierungsstelle entscheiden, der Meinung der IEG nicht zu folgen, muss ein detaillierter Bericht an das Internationale VERA Sekretariat gesendet werden, der diese Entscheidung rechtfertigt. Das Internationale VERA Sekretariat kann in Absprache mit dem Internationalen VERA Board auf Grundlage dieses Berichts über geeignete Maßnahmen entscheiden.

Der rechtliche Rahmen mit der zuständigen Justizbehörde für die Vertragsbeziehungen zwischen der Verifizierungsstelle und dem Antragsteller müssen im Vertrag festgehalten werden, der von beiden Parteien unterzeichnet wird.

Beschwerden zur Kompetenz oder Qualifikation eines VERA Partners oder **Beschwerden zu den VERA Verfahren** müssen über das Internationale VERA Sekretariat an das Internationale VERA Board adressiert werden.

B.VII.4 Öffentlichkeitsarbeit

VERA bezweckt die Förderung von verifizierten Technologien in der Landwirtschaft. Verifizierte Technologien werden vom Internationalen VERA Sekretariat veröffentlicht und in anderen VERA Materialien genannt. VERA führt öffentlichkeitswirksame Aktivitäten durch und unterstützt die Mitgliedsstaaten und andere Kontakte bei der Öffentlichkeitsarbeit auf nationaler Ebene. Regelmäßig werden Maßnahmen durchgeführt, um den Erfolg und die Effektivität des Programms, seiner Organe und Verfahren zu bewerten.

Teil C: Qualitätsmanagement

Um das Vertrauen in die VERA Verifizierungsergebnisse zu gewährleisten, sind ein strenges Qualitätsmanagement der beteiligten Organisationen und die Qualitätssicherung im Verifizierungsprozess notwendig. Alle an der Verifizierung beteiligten Organe (Verifizierungsstelle, Prüfstelle und Unterauftragnehmer) müssen über ein funktionierendes Qualitätsmanagementsystem verfügen, das mindestens den Prinzipien der ISO 9001 (Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen) oder einer äquivalenten Norm sowie den Anforderungen dieser GVG genügt.

Die gemeinsame Sprache innerhalb von VERA und für die Dokumentation ist Englisch.

Verifizierungsstellen werden unter Einhaltung der Anforderungen in Kapitel A.II.3.1 dieser GVG vom Internationalen VERA Board autorisiert und genehmigt. Eine Akkreditierung gemäß ISO/IEC 17020 ist wünschenswert, aber nicht verpflichtend, wenn die Verifizierungsstelle alle in diesen GVG beschriebenen Anforderungen erfüllt.

Prüfstellen, die standardisierte Analysen durchführen, müssen nach ISO/IEC 17025 (Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien) für die entsprechenden Analysemethoden akkreditiert sein. Für andere Prüfstellen, analog zu den Verifizierungsstellen, ist eine Akkreditierung nach ISO/IEC 17025 wünschenswert, aber (noch) nicht obligatorisch, falls sie alle Anforderungen erfüllen, die in Kapitel A.II.6.1 und A.II.6.2 dieser GVG beschrieben sind. Eine verpflichtende Akkreditierung für alle Testinstitute mit VERA Prüfprotokollen im Anwendungsbereich ihrer Akkreditierung ist noch in Diskussion.

Die folgende Prozesslandkarte (Abbildung 5) benennt die wichtigsten Prozesse und gibt einen Überblick über das System.

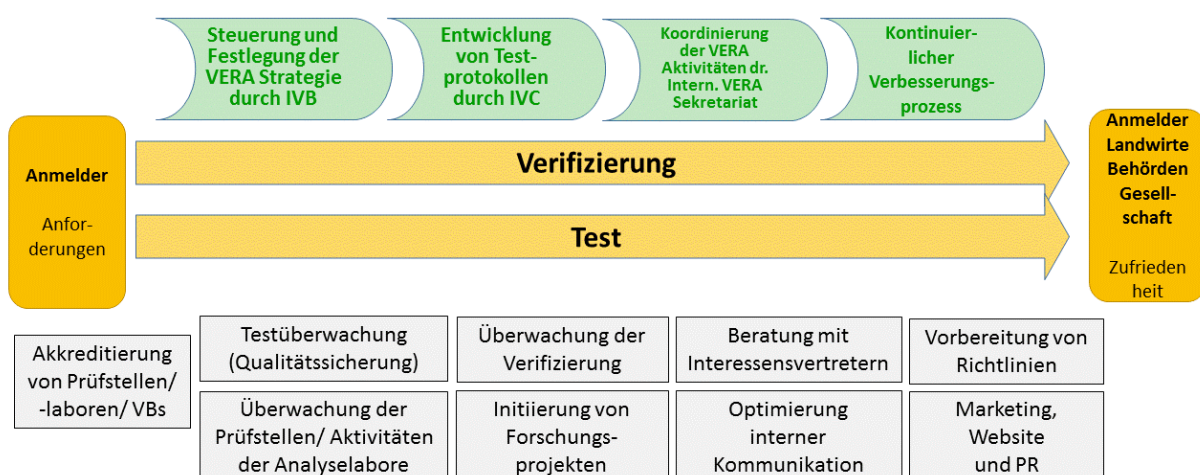


Abbildung 5 – Prozesslandkarte des VERA Programms

C.I Qualitätssicherung des Verifizierungsprozesses

Abbildung 6 zeigt die Prinzipien der Qualitätssicherung in allen Schritten der Verifizierung, Prüfungen und Analysen.

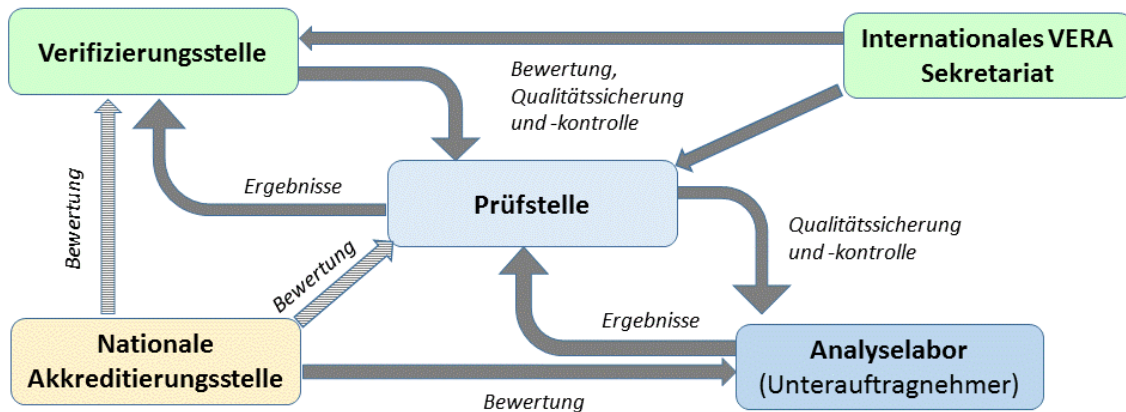


Abbildung 6 – Prinzipien der Qualitätssicherung bei VERA

Die **nationalen Akkreditierungsstellen** stellen sicher, dass die Prüfstellen und Analyselabore den Anforderungen der ISO/IEC 17025 bezüglich der jeweiligen Prüf- und Kalibriermethoden entsprechen. Wo zutreffend, bewerten die nationalen Akkreditierungsstellen, ob die Verifizierungsstellen den Anforderungen der ISO/IEC 17020 für Inspektionsstellen und diesen Allgemeinen VERA Richtlinien (GVG) entsprechen.

Die **Verifizierungsstelle (= autorisiertes Nationales VERA Sekretariat)** hat die gesamte Verantwortung dafür, dass die Verifizierung gemäß diesen GVG durchgeführt wird. Die Verifizierungsstelle kontrolliert, dass die Prüfstelle die Testplanung, Durchführung und Berichterstellung gemäß den Verfahren dieser GVG und dem entsprechenden VERA Prüfprotokoll durchführt.

Die Verifizierungsstelle muss sicherstellen, dass die an einer Verifizierung beteiligten Prüfstellen den Qualitätsmanagementanforderungen und den allgemeinen Prüfanforderungen dieser GVG genügen. Eine Prüfstelle kann dieses durch eine Akkreditierung nach ISO/IEC 17025 für die jeweiligen Prüf- und Kalibriermethoden nachweisen. Um sicherzustellen, dass alle Qualitätsanforderungen aus diesen GVG erfüllt werden, darf die Verifizierungsstelle dieses überwachen oder spezifische Audits zusätzlich oder anstelle des Nachweises der Einhaltung durch die Akkreditierung durchführen.

Das **Internationale VERA Sekretariat** in seiner Rolle als „Kontrolleur des Verifizierers“ kann die Arbeit der Verifizierungsstellen im Auftrag und auf Anfrage des Internationalen VERA Boards auditieren. Das Internationale VERA Board kann einen Ringversuch oder ähnliche Werkzeuge zur Qualitätsbewertung für alle Prüfstellen anweisen, die VERA Tests durchführen.

Die **Prüfstelle** hat die alleinige Verantwortung, dass die Prüfungen gemäß diesen GVG und den Anforderungen an den Prüfaufbau und die Datenqualität des entsprechenden VERA Prüfprotokolls durchgeführt werden. Die Prüfstelle kontrolliert, dass das Analyselabor die Analysen gemäß den Anforderungen dieser GVG, dem entsprechenden Prüfplan und mit hinreichender Qualitätssicherung plant, durchführt und darüber Bericht erstattet.

Sollten Abweichungen von den oben genannten Anforderungen von einer der Einheiten beobachtet werden, die an der Verifizierung beteiligt ist, müssen die Ursachen untersucht, die Auswirkungen beurteilt, vermindert, berichtet und Maßnahmen in die Wege geleitet werden, um wiederholte Abweichungen zu vermeiden.

C.II Qualitätskontrolle von vorhandenen Messdaten

Die Qualität von vorhandenen Daten wird von der Verifizierungsstelle durch Überprüfung der Dokumente, Rohdaten und Qualitätskontrolldaten bewertet. Alle Aktionen und Gründe für die Freigabe oder Ablehnung müssen klar beschrieben und dokumentiert werden. Ausschließlich kalkulierte Daten ohne Messungen werden für die Verifizierung nicht anerkannt.

Die vorhandenen Daten müssen die Anforderungen an den Prüfaufbau und die Datenqualität erfüllen, wie es im entsprechenden VERA Protokoll und in diesen GVG festgelegt ist. Prüfplan und Prüfbericht sowie sämtliche anderen, vom jeweiligen VERA Prüfprotokoll geforderten Informationen müssen vorgelegt werden.

Die vorhandenen Daten müssen unter den Gesichtspunkten einer Qualitätssicherung gemäß ISO/IEC 17025 generiert worden sein. Eine angemessene und ausreichende Dokumentation der Qualitätssicherung muss zu den Verfahren und Aufzeichnungen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere zu Personalschulung und Qualifikation, Kalibrierung von Messgeräten, Messungen und Datenaufzeichnungen, gelenkten Dokumenten, Nichtkonformität, Prüfmethoden und Berichten zur Methodvalidierung etc. Falls eine solche Dokumentation nicht verfügbar oder nicht angemessen und ausreichend ist, können die Daten nicht akzeptiert werden.

Zusätzlich zur Prüfung der Dokumente und Daten in einer genauen Aktenprüfung kann die Verifizierungsstelle eine oder mehrere der folgenden Maßnahmen durchführen, um die Qualität, Verlässlichkeit und Akzeptanz der vorhandenen Daten zu bewerten. Dies gilt insbesondere bei Fehlen einer Akkreditierung:

- *Stichproben-Kontrollen:*
Zufällige Überprüfung eines Teils der Daten einschließlich aller Schritte auf mögliche Fehler. Bei zahlreichen Fehlern kann eventuell eine Komplettprüfung nötig sein.
- *Witness-Audits:*
Vorort-Audit zur Bewertung der Prüfungsdurchführung mit Hauptaugenmerk auf die Messung, Messgeräte/Methoden, Wiederholbarkeit etc.

- *Bedingtes Akzeptieren vorhandener Daten*, wobei die Bedingungen durch die Internationale Expertengruppe genehmigt werden müssen; diese Bedingungen können eine (teilweise) Wiederholung der Prüfung beinhalten.

C.III Qualitätssicherung

C.III.1 Internationales VERA Sekretariat

Das Internationale VERA Sekretariat muss angemessene Verfahren haben und anwenden, die gewährleisten, dass jegliche Tätigkeiten, die für VERA relevant sind, an das Internationale VERA Board berichtet werden. Für VERA Verifizierungen muss es sicherstellen, dass das geforderte Niveau an Qualität und Zuverlässigkeit von allen beteiligten Parteien beachtet wird, d. h. wie das VERA Sekretariat Qualitätssicherung bei Überprüfungen, Audits oder Ringversuchen plant. Die Auswahl der Maßnahmen, Häufigkeit und Einschränkungen müssen vom Internationalen VERA Board freigegeben werden.

Das Internationale VERA Sekretariat bezieht Experten der IEG zur Überprüfung von Dokumenten mit ein. Die Experten dürfen nicht einer Organisation angehören, die ein finanzielles Interesse am VERA Sekretariat oder am Antragsteller und dessen zu prüfender Technik hat. Ihre Kompetenz muss vom Internationalen VERA Sekretariat in einer Expertenliste dokumentiert werden. Die nationalen Mitglieder des Internationalen VERA Boards müssen nachweisen, dass die eingestellten Experten keinen unzulässigen kommerziellen, finanziellen oder anderen Einflussnahmen unterworfen sind, die das Urteil der Experten nachteilig beeinflussen könnten. Die Experten werden vom Internationalen VERA Board gemäß Kapitel A.II.4 berufen.

Der Bewertungsprozess durch die internationalen Experten muss dokumentiert werden, um ein adäquates Niveau an Qualität und Verlässlichkeit zu gewährleisten. Dieses Dokument wird archiviert und der Verifizierungsstelle zur Aufnahme in das individuelle Verifizierungsdossier zur Verfügung gestellt.

C.III.2 Verifizierungsstelle: Nationales VERA Sekretariat

Die Verifizierungsstelle muss über geeignete Verfahren verfügen und diese anwenden, um zu garantieren, dass Pläne, Durchführung und Ergebnisse der Verifizierungsaktivitäten das geforderte Niveau an Qualität und Zuverlässigkeit erfüllen, d. h. wie die Verifizierungsstelle Qualitätssicherung bei Überprüfungen und Beurteilungen sowie bei Audits plant. Dieses muss die Überprüfung, Beurteilungen und Audits aus Tabelle 2 – Qualitätssicherung für Verifizierungsstellen beinhalten. Das Verfahren muss die Prozesse für Prüfstellenaudits und deren Bewertung beschreiben, einschließlich Verantwortlichkeiten, Planung, Schulungen und Kompetenzen der Auditoren sowie der Auditberichterstattung.

Tabelle 2 – Qualitätssicherung für Verifizierungsstellen

Einheit	Objekt	Verifizierungsstelle Interner Auditor	Externer Auditor
Prüfstelle	Prüfplan	Überprüfung	Nationale Akkreditierungs- stelle oder Internationales VERA Sekretariat
Prüfstelle	Prüfsystem und Qualitätsmanagementsystem der Prüfstelle	Beurteilung (mit oder ohne Systemaudit) *	
Prüfstelle	Prüfbericht	Überprüfung	
Verifizierungs- stelle	Verifizierungsbericht und VERA Verifizierungsurkunde	Überprüfung	

* Die Beurteilung des Prüfsystems muss durch ein Systemaudit für die Prüfkativitäten erfolgen, die nicht durch die ISO/IEC 17025 Akkreditierung abgedeckt sind, falls die Prüfstelle nicht bereits im gleichen Jahr durch die Verifizierungsstelle auditiert wurde.

Die für die jeweilige Verifizierung geplante Qualitätssicherung muss unter Angabe der Namen des Personals sowie der internen Auditoren beschrieben werden – einschließlich ihrer Kompetenzen und, falls zutreffend, der Zeitplanung für Überprüfungen und Audits. Diese muss gegebenenfalls nach der Beurteilung von vorhandenen Daten angepasst werden.

Der Überprüfungsprozess durch interne und externe Audits und Beurteilungen muss dokumentiert werden, um ein adäquates Niveau an Qualität und Zuverlässigkeit sicherzustellen. Beschwerden von Antragsstellern oder von bzw. über Prüfstellen müssen gemäß den entsprechenden Verfahren adressiert werden. Eine Zusammenfassung aller Maßnahmen und Aktivitäten im Zusammenhang mit Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement ist dem Internationalen VERA Sekretariat stellvertretend für das Internationale VERA Board in einem Jahresbericht mitzuteilen.

C.III.3 Prüfstelle

Die Prüfstelle muss über geeignete Verfahren verfügen und diese anwenden, um das geforderte Niveau an Qualität und Zuverlässigkeit für Prüfpläne, Durchführung und Ergebnisse der Prüfkativitäten sicherzustellen, d. h. wie die Prüfstelle Qualitätssicherung bei der Überprüfung und beim Audit plant. Dieses muss die Überprüfungen und Audits aus Tabelle 3 – Qualitätssicherung für Prüfstellen beinhalten, außer es wird im VERA Prüfprotokoll anders beschrieben. Wo zutreffend, muss das Verfahren auch den Prozess der Leistungsüberprüfung für Unterauftragnehmer beschreiben.

Tabelle 3 – Qualitätssicherung für Prüfstellen

Einheit	Objekt	Verifizierungsstelle	Für die Prüfung zuständiges Personal der Prüfstelle
Prüfstelle	Prüfplan	Überprüfung	-
Prüfstelle	Prüfsystem und Qualitätsmanagementsystem der Prüfstelle	Kontrolle des Prüfsystems, per Audit, falls zutreffend	-
Prüfstelle (Analysen)	Ausführung der Methode		Validierung **
Prüfstelle (Analysen)	Ausführung der Analysen		Qualitätskontrolle und Überprüfung **
Prüfstelle	Prüfbericht	Überprüfung	-

** Muss Teil des Qualitätsmanagementsystems der Prüfstelle sein

Die für eine konkrete Prüfung geplante Qualitätssicherung muss im Prüfplan unter Angabe der Namen der Experten und des Auditors sowie gegebenenfalls des Zeitplans für Überprüfungen und Audits beschrieben werden.

Die Überprüfung der Analysen muss Folgendes beinhalten:

- Vom Labor angegebene Messunsicherheiten und Nachweisgrenzen;
- Qualitätskontrolldaten der Analysen;
- Informationen über die Teilnahme an Eignungsprüfungen für die verwendete Analyse und den entsprechenden Zeitraum.

Der Überprüfungsprozess muss dokumentiert werden, um ein adäquates Niveau an Qualität und Zuverlässigkeit sicherzustellen. Eine Methodenbeschreibung zur Dokumentation von Überprüfungen muss im Qualitätsmanagement-Handbuch oder einem verpflichtenden Qualitätsplan enthalten sein.

Nicht-genormte Messmethoden müssen klar im Prüfplan beschrieben sein, einschließlich der geforderten Verfahren für die Kalibrierung und Qualitätskontrolle. Nicht-genormte Prüfmethode müssen gemäß ISO/IEC 17025 Abschnitt 5.4.5 validiert werden, wenn sie nicht als mögliche Prüfmethode im entsprechenden VERA Prüfprotokoll beschrieben sind.

Die Aufzeichnungen der Prüfdaten (Rohdaten) müssen aufbewahrt, übertragen, aufrechterhalten und kontrolliert werden, um die Integrität der Daten für einen im Prüfplan definierten Zeitraum zu gewährleisten, mindestens jedoch für zehn Jahre nach Beendigung der Prüfung.

Beschwerden durch den Antragsteller müssen gemäß den entsprechenden Verfahren der Prüfstelle adressiert und an die Verifizierungsstelle berichtet werden.

Teil D: Weitere Unterlagen (Anhänge)

Anhang 1: Verzeichnis der Begriffe und Definitionen

Akkreditierung	In der Bedeutung laut Verordnung (EC) Nr. 765/2008.
Zusätzliche Parameter	Informationen zu einer Technologie, die nicht durch Leistungs-, Betriebs- oder Umweltparameter abgedeckt sind, aber im Verifizierungsprozess aufgrund ihres Nutzens und ihrer Relevanz für Technologienutzer betrachtet werden.
Änderung	Ist eine Veränderung am Prüfplan vor der Durchführung der Verifizierung oder des Prüfschrittes.
Abweichung	Ist eine Änderung zum VERA Prüfprotokoll oder Prüfplan während der Durchführung der Verifizierung oder eines Prüfschrittes.
Mehrwert für die Umwelt	Bedeutet die Minderung der Umweltbelastung oder einen positiven Einfluss auf die Umwelt, einschließlich, aber nicht nur: Beseitigung, Vorbeugung, Minderung, Milderung von an die Umwelt abgegebenen Schadstoffen, Rekultivierung nach Umweltschäden oder Nutzung von natürlichen Ressourcen in effizienterer und nachhaltigerer Weise.
Umweltparameter	Messbare Parameter mit möglichen Umweltwirkungen oder Mehrwert für die Umwelt.
Umweltechnologien	Alle Technologien, die im Vergleich zu entsprechenden Alternativen einen Mehrwert für die Umwelt liefern.
Allgemeine VERA Richtlinien (GVG)	Beschreibung der Grundsätze und des allgemeinen Verfahrens zur Verifizierung einer Umweltechnologie in der Landwirtschaft durch das VERA Programm.
Harmonisierter Standard	Standard, der von einer der europäischen Normierungsstellen in Annex I zur Richtlinie 98/34/EC verabschiedet wurde, basierend auf einer Anfrage der Kommission gemäß Artikel 6 dieser Richtlinie.
Internationale Expertengruppe (IEG)	Gruppe von berufenen Experten aus den Teilnehmerländern für jedes VERA Prüfprotokoll, die VERA Verifizierungen kommentiert.
Internationales VERA Board (IVB)	Steuerungsgruppe des VERA Programms, bestehend aus Vertretern der teilnehmenden Mitgliedsstaaten.
Internationales VERA Komitee (IVC)	Beinhaltet berufene Experten aus den teilnehmenden Ländern, die die VERA Prüfprotokolle entwickeln und überprüfen. Für jedes VERA Prüfprotokoll existiert ein entsprechendes IVC.
Nationale Akkreditierungsstelle	In der Bedeutung laut Verordnung (EC) Nr. 765/2008.
Betriebsparameter	Messbare Parameter, die die Antrags-, Verifizierungs- und Prüfbedingungen definieren.
Leistungsaussage	Bedeutet eine Reihe von quantifizierten und messbaren technischen Spezifikationen, die für die Leistung einer Technologie bei einer bestimmten Anwendung und unter bestimmten Nutzungsbedingungen repräsentativ sind.

Zweck	Beschreibt das messbare Merkmal einer Technologie und wie dieses beeinflusst wird.
Marktreif	Bedeutet, dass die Technologie auf dem Markt verfügbar ist oder sich an einem Punkt befindet, wo keine leistungsverändernden Veränderungen mehr getätigt werden, bevor die Technologie auf dem Markt eingeführt wird.
Stichprobenkontrolle	Auditierung eines Labors durch Überprüfung eines gewissen, zufällig ausgewählten Teils der Prüfdaten einschließlich aller Schritte mit potenziellen Fehlern.
Technologie	Praktische Anwendung von technischen oder wissenschaftlichen Grundsätzen, um einen vorgegebenen Zweck zu erzielen. Der Begriff Technologie deckt Produkte, Prozesse, Systeme und Dienstleistungen ab.
Technologiegruppe	Ist eine Technologieart, die dem gleichen oder sehr ähnlichen Zweck dient (z. B. Nutzung im gleichen Anwendungsgebiet).
Audit der Prüfleistung	Quantitative Bewertung eines in einer konkreten Prüfung genutzten Messsystems, d. h. Bewertung von Laborkontrolldaten für entsprechende Zeiträume, Ergebnisse von Ringversuchen und Kontrolle der Kalibrierung von Messgeräten.
Prüfsystem	Ist ein System, in dem die Prüfungen durchgeführt werden (d. h. Qualifikation des Personals, Kalibrierung von Geräten, Verfahren zur Probenahme, Datenverarbeitung, Dokumentation etc.)
Bewertung des Prüfsystems	Legt die Eignung des Prüfsystems und des Qualitätsmanagementsystems einer Prüfstelle durch eine Risikobewertung in Relation zum Prüfprotokoll und den allgemeinen Verifizierungsrichtlinien fest. Ein Remote- und/oder Witnessaudit kann Teil hiervon sein.
VERA Prüfprotokoll	Vom IVC entwickelte und vom IVB freigegebene Prüfprotokolle, die den konkreten Prüfprozess einer bestimmten Technologie beschreiben, unter Anwendung der Grundsätze und Verfahren der Allgemeinen VERA Richtlinien.
Verifizierung	Ist die Bereitstellung objektiver Nachweise, dass das technische Design einer Umwelttechnologie die Erfüllung einer Leistungsaussage bei einer konkreten Anwendung unter Betrachtung der Messunsicherheit und entsprechender Annahmen sicherstellt.
Verifizierungsstelle	Vom IVB autorisierte Organisation zur Durchführung der Verifizierung und Ausstellung der VERA Verifizierungsurkunde. Es kann auch die gleiche Stelle sein wie das Nationale VERA Sekretariat.
Witness-Audits	Vorortaudit mit Bewertung der Durchführung der Prüfung und mit Hauptaugenmerk auf der Messgenauigkeit.

Anhang 2: Vorlagenliste

Vorlagen können vom IVC, der IEG oder dem IVB verändert werden und als Leitfadendokument veröffentlicht werden, ohne diese Allgemeinen VERA Richtlinien verändern zu müssen.

Die Vorlagen sind ein Vorschlag und nicht verpflichtend, außer es ist in diesen GVG oder dem VERA Prüfprotokoll anders angegeben.

Vorlage	Aktendokumentation mit den aktuellen Versionen
Antragsformular	VERA Website Inhalt in Anhang 3
Allgemeine Bedingungen für eine VERA Verifizierung	VERA Website Inhalt in Anhang 4
VERA Verifizierungsurkunde	Inhalt in Anhang 5
IEG-Bewertungsformular	Liegt allen IEG-Mitgliedern vor
Checklisten Prüfbericht für: <ul style="list-style-type: none"> - Abluftreinigungsanlagen - Tierhaltungssysteme - Gülleausbringung - Gülleseparation - Abdeckungen 	VERA Website
Prüfplan für: <ul style="list-style-type: none"> - Abluftreinigungsanlagen - Tierhaltungssysteme - Gülleausbringung - Gülleseparation - Abdeckungen 	Teil des VERA Prüfprotokolls
Vertrag – Prüfungsort – für: <ul style="list-style-type: none"> - Abluftreinigungsanlagen - Tierhaltungssysteme - Gülleausbringung - Gülleseparation - Abdeckungen 	Teil des VERA Prüfprotokolls VERA Website

Anhang 3: Antragsformular (Vorlage)

Antrag für eine VERA Verifizierungsurkunde

Antragsdatum: _____

Antragsteller	
Firma	
Kontaktperson	
Adresse	
PLZ	
Stadt	
Telefon	
E-Mail	
Website	
Hersteller	
Prüfung	
Angewandtes Prüfprotokoll	<input type="checkbox"/> Tierhaltungssysteme <input type="checkbox"/> Abluftreinigungsanlagen <input type="checkbox"/> Abdeckungen <input type="checkbox"/> Gülleseparation <input type="checkbox"/> Gülleausbringung
<input type="checkbox"/> Die Prüfung ist bereits vorab genehmigt von _____ <input type="checkbox"/> Die Technologie war schon früher für VERA beantragt Datum: _____ Institution: _____	
Existierende Prüfdaten verfügbar	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Falls ja, fügen Sie bitte den Prüfplan/ Zusammenfassung einschließlich einer Beschreibung der Prüfmethode(n), Probennahmetage, Qualifikation der Prüfstelle(n) bei
Datum der abgeschlossenen Prüfung	
Prüfstelle(n)	
Kontaktperson	
Akkreditierung Prüfinstitut?	<input type="checkbox"/> Ja, nach ISO 17025 <input type="checkbox"/> Ja, nach _____ <input type="checkbox"/> Nein
Technologie	
Produktname	
Grundprinzip	
Tierart	<input type="checkbox"/> Schweine <input type="checkbox"/> Rind <input type="checkbox"/> Geflügel <input type="checkbox"/> Pelztiere <input type="checkbox"/> Andere: _____
Produktionsrichtung	<input type="checkbox"/> Mastschweine <input type="checkbox"/> Ferkel <input type="checkbox"/> Milchkühe <input type="checkbox"/> Kälber <input type="checkbox"/> Legehennen <input type="checkbox"/> Masthähnchen <input type="checkbox"/> Andere: _____
Wichtigste Umweltwirkungen	<input type="checkbox"/> Ammoniak <input type="checkbox"/> Geruch <input type="checkbox"/> Staub <input type="checkbox"/> Andere: _____

Notwendige Bedingungen für die Umweltleistung	
Einschränkungen	
Nebenwirkungen (z. B. Lärm, Stromverbrauch, Treibhausgase)	
Andere Nutzen	
Relevante Alternativen	
Natürliche Ressourcen (Wasser, Energie, sonstige) sind unter direkter Kontrolle?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Wichtigste technische Normen, Verordnungen oder Referenzen, die für die Technologie anwendbar sind	
Ist die Technologie betriebssicher?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Marktreife der Technologie?	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, seit: _____ Jahren <input type="checkbox"/> Prototyp <input type="checkbox"/> Pilotprojekt Demonstrationsanlage
Falls Prototyp/Pilotprojekt: geplante Veränderungen	
<u>Geistige Eigentumsrechte:</u> Einzig und allein beim Eigentümer der Technologie	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Gibt es Punkte zum geistigen Eigentum an dieser Technologie oder an Teilen oder Aspekten dieser Technologie, die ihre Entwicklung verhindern könnten und/oder zu rechtlichen oder anderen Fragen für das VERA Programm führen könnten?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein

Technologieliste

- Soll die Technologie auf die dänische Technologieliste aufgenommen werden?
 Soll die Technologie auf die niederländische Rav-Liste aufgenommen werden?

Anhang

Bitte fügen Sie Ihrem Antrag die folgenden Dokumente bei:

- Benutzerhandbuch
- Prüfbericht(e), falls vorhanden
- Zusätzliche Dokumente
(z. B. technische Dokumente, Lizenzen/geistige Eigentumsrechte, Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen, Urkunden zur Erfüllung regulatorischer Anforderungen etc.).

Bedingungen

- Der Antragsteller hat die Bedingungen zur Antragstellung und -bearbeitung für eine VERA Verifizierungsurkunde gelesen und akzeptiert.

Bitte beachten Sie, dass nach Abschluss eines Verifizierungsvertrages die wichtigsten Prozessdokumente einschließlich des Antragsformulars und der Verifizierungsdokumente an das Internationale VERA Komitee (IVC), die VERA Expertengruppe und die nationalen VERA Sekretariate vertraulich weitergegeben werden. Der Zweck dieses Informationsaustausches liegt in der

Harmonisierung und Verbesserung der VERA Verifizierung. Alle VERA Mitglieder haben die gleichen Verschwiegenheitsverpflichtungen wie das VERA Sekretariat und wie jede Verifizierungsstelle.

Bitte kreuzen Sie hier an, um die Verifizierungsstelle zur vertraulichen Weitergabe der Informationen an die VERA Expertengruppen und die VERA Sekretariate zu autorisieren.

Bitte senden Sie das ausgefüllte Antragsformular zusammen mit den notwendigen Dokumenten entweder per E-Mail an info@vera-verification.eu oder per Post auf einer Daten-CD an das Internationale VERA Sekretariat oder Ihr Nationales VERA Sekretariat.

Anhang 4: Allgemeine Bedingungen (Vorlage)**Allgemeine Bedingungen für eine VERA Verifizierung****1. Allgemeines**

- 1.1. Technologien werden von der VERA Organisation weder empfohlen noch zertifiziert oder genehmigt. VERA Verifizierungen basieren auf der Bewertung der Leistung einer Technologie unter bestimmten, im Vorfeld festgelegten Kriterien und unter Beachtung entsprechender Qualitätssicherungsverfahren. VERA gibt keine ausdrücklichen oder implizierten Garantien zur Leistung der Technologie ab und bestätigt nicht, dass eine Technologie stets wie verifiziert funktionieren wird.
- 1.2. Der Endnutzer ist allein dafür verantwortlich, alle gültigen Anforderungen auf Bundes-, Länder- und Kommunalebene einzuhalten. Des Weiteren muss sich der Endnutzer darüber im Klaren sein, dass die an VERA beteiligten Länder unterschiedliche rechtliche Anforderungen haben, die den Status und die Nutzung dieser Verifizierungsurkunde in jedem Land beeinflussen.

2. Gültigkeit

- 2.1. Eine VERA Verifizierungsurkunde ist nur für das angegebene verifizierte Produkt/Technologie und die geprüfte Tierart gültig. Es gibt keine zeitliche Begrenzung der Gültigkeit einer VERA Verifizierungsurkunde, solange das Produkt/die Technologie unverändert bleibt. Dennoch kann das Internationale VERA Sekretariat die VERA Verifizierungsurkunde jederzeit für ungültig erklären, falls sie missbräuchlich verwendet wird oder wesentliche Veränderungen am Produkt oder der Technologie vorgenommen wurden, die einen negativen Effekt auf die Umweltwirkung oder Betriebssicherheit haben könnten. In diesem Fall kann das Internationale VERA Sekretariat die Durchführung einer neuen VERA Prüfung verlangen.
- 2.2. Eine VERA Verifizierungsurkunde erleichtert der Technologie die Aufnahme auf die dänische Technologielliste, die von der dänischen Umweltschutzagentur (ETA) verwaltet wird, sowie auf die niederländische Rav-Liste, die vom niederländischen Infrastruktur- und Umweltministerium verwaltet wird. Voraussetzung hierzu ist der Nachweis entsprechender Betriebssicherheit und angemessener Umweltwirkung in einer VERA Prüfung. Die finale Bewertung und Entscheidung zur Aufnahme auf diese Listen liegen ausschließlich bei den jeweiligen Ministerien.

3. Bearbeitung des Antrags

- 3.1. Nach Eingang des Antrags bei der Verifizierungsstelle wird der Antragsteller darüber benachrichtigt, ob der Antrag den geforderten formalen Anforderungen entspricht und alle notwendigen Dokumente enthalten sind.
- 3.2. Der Antrag wird von der Verifizierungsstelle in Zusammenarbeit mit dem Internationalen VERA Sekretariat und einer Gruppe internationaler Experten bewertet. Die beteiligten Parteien sind zur vertraulichen Behandlung aller Informationen verpflichtet. Mögliche Fragen zu geistigen Eigentumsrechten müssen bei Antragstellung mit der Verifizierungsstelle geklärt werden.
- 3.3. Die Dauer des Bewertungszeitraums hängt von der Qualität des Antrags und den beigefügten Dokumenten ab. Sollten weitere Informationen benötigt werden, kann sich die Bearbeitungszeit verlängern. Die Verifizierungsstelle versucht, den Antragsteller kontinuierlich über den Stand der Bewertung auf dem Laufenden zu halten.
- 3.4. Eine VERA Verifizierung kann erteilt werden, wenn verifiziert wurde, dass die Prüfung gemäß den Anforderungen des anzuwendenden VERA Prüfprotokolls durchgeführt wurde. Die VERA

Verifizierungsurkunde kann nach Freigabe durch die Internationale VERA Expertengruppe, durch das Internationale VERA Sekretariat und die Verifizierungsstelle, die den Antrag bearbeitet hat, ausgestellt werden. Dem Antragssteller wird eine fünftägige Frist zur Kommentierung eingeräumt, bevor die finale VERA Verifizierungsurkunde ausgestellt wird.

- 3.5. Die VERA Verifizierungsurkunde beinhaltet eine Beschreibung der betreffenden Technologie und die Kurzzusammenfassung der Prüfergebnisse mit Fokus auf der Umweltwirkung und Betriebssicherheit sowie die Bedingungen zur Nutzung der VERA Verifizierungsurkunde.
- 3.6. Die in englischer Sprache ausgestellte VERA Verifizierungsurkunde ist das rechtsverbindliche Dokument. Urkunden in anderen Sprachen sind nur nach Freigabe und Veröffentlichung durch das Internationale VERA Sekretariat erlaubt.

4. Nutzungsbedingungen für VERA Verifizierungsurkunden

Die Verwendung dieser VERA Verifizierungsurkunde muss im Einklang mit Kapitel B.VII der Allgemeinen VERA Richtlinien stehen, u. a.:

- 4.1. Der Antragsteller muss das Internationale VERA Sekretariat über jegliche Veränderungen an der Technologie informieren, die wesentlichen Einfluss auf die Umweltwirkung und/oder die Betriebssicherheit haben können.
- 4.2. Die Verifizierung kann nicht als Empfehlung, Genehmigung, Autorisierung oder Garantie jeglicher Art angesehen werden. Die angegebenen Leistungsparameter können nicht auf andere Anwendungsgebiete oder Technologien ausgeweitet werden.
- 4.3. Der Antragsteller stimmt zu, die VERA Verifizierungsurkunde und Prüfberichte nicht für eine andere als die in der Urkunde angegebene Technologie zu nutzen oder Bezug darauf zu nehmen.
- 4.4. Alle VERA Verifizierungsurkunden werden auf der VERA Website www.vera-verification.eu veröffentlicht. Dieses gilt auch für von VERA freigegebene Urkunden in anderen Sprachen als Englisch.
- 4.5. Sämtliche anderen Dokumente, die während des Verifizierungsprozesses erhalten oder erstellt wurden, werden vertraulich behandelt und niemandem außerhalb der VERA Organisation zur Verfügung gestellt.

5. Allgemeine Bedingungen für die Kommunikation über VERA

- 5.1. Name und VERA Logo dürfen ohne Einschränkungen für die Berichterstattung über das VERA Programm als Ganzes, d. h. wenn es sich nicht um die verifizierte Leistung einer genannten Technologie handelt, verwendet werden. Daher darf das VERA Logo zu Werbezwecken in Presseartikeln, Beiträgen in Blogs oder auf einer Website genutzt werden.
- 5.2. Soll über die Verifizierung einer bestimmten Technologie berichtet werden, insbesondere wenn es sich um die Veröffentlichung der Leistungsdaten handelt, müssen alle der folgenden Elemente aufgenommen und erwähnt werden:
 - Name der Technologie und des Herstellers
 - Anwendungsgebiet
 - Verifizierte Leistung unter Angabe der Betriebsbedingungen
 - Ausdrücklicher Bezug auf die VERA Verifizierungsurkunde (Nummer, Verifizierungsdatum und Website)
- 5.3. Der Name und das VERA Logo dürfen nicht verwendet werden:
 - als Teil eines Firmen- oder Produktnamens, einer Dienstleistung, Domain oder Website – mit Ausnahme von VERA Verifizierungsstellen, die diese im Zusammenhang mit ihren VERA Aktivitäten nutzen.
 - in Verbindung mit einer Firma oder Technologie, die keine VERA Verifizierung erhalten hat.

Ich stimme den Allgemeinen Bedingungen für eine VERA Verifizierung und den Allgemeinen VERA Richtlinien zu.

Datum

Unterschrift und Firmenstempel des Antragstellers

Anhang 5: VERA Verifizierungsurkunde (Vorlage)

Deckblatt

(Halbes VERA-Logo, transparent, deckt die linke Seite des Deckblattes ab)

VERA VERIFIZIERUNGSRKUNDE

VERIFIZIERUNG VON UMWELTECHNOLOGIEN
IN DER LANDWIRTSCHAFT

Wir bestätigen hiermit, dass die
TECHNOLOGIE

XYZ

HERGESTELLT VON

ABC

gemäß dem VERA Prüfprogramm für [Anwendungsgebiet] (Version X, Jahr)
geprüft worden ist.

Die folgenden wesentlichen Ergebnisse wurden durch die Prüfung belegt:

Verifizierte Umweltwirkung

[Substanz] Minderungsleistung beim Einsatz in [...]: XX %.

Verifizierte Betriebssicherheit

Die Technologie XYZ hat eine angemessene Betriebssicherheit aufgewiesen.

Datum

Unterschrift der Verifizierungsstelle

VERA Logo und Logo der Verifizierungsstelle

VERA Verifizierung Nr. 999.

Diese VERA Verifizierungsurkunde ist nur als gesamtes Dokument gültig. Dies ist Seite 1 von N.
Ein Exemplar aller gültigen VERA Urkunden finden Sie unter www.vera-verification.eu

Format aller anderen Seiten der VERA Verifizierungsurkunde:

- **Fußzeile:** VERA VERIFIZIERUNGSRKUNDE – Technologie XYZ Seite x von n
- **Überschriften:** “VERA grün”: R=19, G=165, B=56

Inhaltsverzeichnis:

- ✓ Deckblatt
- ✓ Seite 2: Haftungsausschluss
- ✓ Die VERA Organisation
- ✓ Antragstellerdaten (Tabelle)
- ✓ Beschreibung der Technologie
- ✓ Prüfmethode
- ✓ Prüfergebnisse zur Umweltwirkung, Betriebssicherheit, festgestellte Nebenwirkungen
- ✓ Weitere Ergebnisse
- ✓ Weitere Informationen
- ✓ Prüfstelle(n)
- ✓ Gültigkeit und Nutzungsbedingungen
- ✓ Kontaktinformation der VERA Verifizierungsstelle